



**Stellungnahme zur Entwurfsfassung des
Aktionsplans NRW inklusiv
Beiträge der Landesregierung zur
Verbesserung der Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen in
Nordrhein-Westfalen**

Stand: 7. Dezember 2021

Münster, der 21.01.2022

LAG SELBSTHILFE NRW e.V.

Neubrückenstraße 12 – 14

48143 Münster (Westf.)

Tel.: 02 51 / 4 34 00

Per Mail:
LGK@mags.nrw.de

Dr. Christof Stamm
Leiter des Referats VI B 5
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE von
Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Münster, 21.01.2022

Aktionsplan NRW inklusiv
Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.

Neubrückenstraße 12–14
48143 Münster

Telefon
02 51 / 4 34 00

Telefax
02 51 / 51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. (LAG) – ein Zusammenschluss von zurzeit 136 Selbsthilfe-Verbänden von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und ihrer Angehöriger, einschließlich 28 örtlicher Interessenvertretungen – ist es ein besonderes Anliegen, zur aktuellen Entwurfsfassung des Aktionsplans NRW inklusiv Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und hoffen im Sinne unserer Mitglieder auf eine umfassende Berücksichtigung. Die Stellungnahme wird sich nach einem allgemeinen Teil, der sich auf die Kapitel 1-4 des Entwurfes bezieht, einzeln den acht Unterkapiteln mit den Zielen und Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zuwenden.

Geschäftsführender
Vorstand:

Brigitte Piepenbreier
Vorsitzende

Bernd Kochanek
1. Stellvertretender
Vorsitzender

Dr. Cornelia Tollkamp-
Schierjott
2. Stellvertretende
Vorsitzende

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Prox
Schatzmeister

Brigitte Piepenbreier
Vorsitzende

Melanie Ahlke
Geschäftsführung

Jonas Fischer
Wissenschaftlicher
Referent

Rita Lawrenz
Schriftführerin

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-BRK – kritische Würdigung	9
2.1. Familie und soziales Netz	10
2.2. Bildung und Ausbildung	13
2.3. Arbeit und materielle Lebenssituation	16
2.4. Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität	20
2.5. Gesundheit und Gesundheitsversorgung	23
2.6. Selbstbestimmung und Schutz der Person	26
2.7. Freizeit, Kultur und Sport	29
2.8. Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation	32

1. Vorbemerkungen

Wie die Verfasser*innen des Aktionsplans ihrer Zusammenstellung der kommenden Ziele und Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik vorangestellt haben, ist die Evidenzbasis zu den langfristigen Folgen der Corona-Pandemie für Menschen mit Behinderungen noch schwach. Dies verweist auf das Problem der generell untererforschten Pluralität behinderten Lebens in Nordrhein-Westfalen. Menschen mit Behinderungen haben sich nicht nur in der Corona-Pandemie in mindestens genauso viele unterschiedliche und mit divergierenden Interessenslagen ausgestattete Gruppen aufgeteilt, wie der Rest der Gesellschaft, was bei einer solchen Erhebung sicherlich zu Tage treten würde. Während Menschen, die aufgrund ihrer besonders hohen Vulnerabilität gegenüber des Virus durch als zu locker empfundene Maßnahmen verunsichert wurden, sind Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind und diese unter Verweis auf Corona-Schutzmaßnahmen teilweise nicht mitführen konnten, in der Gestaltung ihres Alltags massiv eingeschränkt worden.

Diese Pluralität von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und durch wissenschaftliche Evidenz zu belegen sollte bei der Erarbeitung der verschiedensten Teilbereiche dieses Aktionsplans dringliches Ziel sein, um politische Maßnahmen und Ziele vielfältig und gleichzeitig passgenau zu formulieren. An dieser Stelle ist es möglich, Parallelen zu gesamtgesellschaftlichen Diskussionen über eine evidenzbasierte Politik zu ziehen. Nicht nur bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder des Klimawandels ermöglicht eine fundierte wissenschaftliche Evidenz den Entscheidungsträger*innen, verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen und limitierte Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Nein, auch in der Inklusionspolitik braucht es belastbare und unabhängige wissenschaftliche Studien, an denen sich politische Entscheidungsträger*innen orientieren können.

In Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie kann an dieser Stelle ein grundsätzliches Lob für die enge Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales und den Verbänden ausgesprochen werden. Das wöchentliche Corona-Briefing wird seitens der LAG SELBSTHILFE NRW als vorbildlich eingeschätzt, da die Beteiligung der jeweiligen Verbände in Echtzeit geschehen ist und so eventuelle Härten und Problemlagen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie für Menschen mit Behinderungen frühzeitig erkannt, adressiert und behoben werden konnten. Beispielhaft sei hier auf die gezielte Ansprache verschiedener Personengruppen in der Kommunikation geltender Coronaschutz-Regeln oder auf die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Schaffung von Impfangeboten verwiesen. Als LAG SELBSTHILFE NRW stimmen wir den Verfasser*innen des Aktionsplans zu,

dass diese Form der Kommunikation „auch über Krisenzeiten hinaus richtungsweisend“ sein sollte.¹

Im Verbund ist es dem Ministerium und den Verbänden gelungen, gezielte Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der Pandemie in der besonders vulnerablen Gruppe zu ergreifen. Gleichzeitig konnten an vielen Stellen soziale Härten, beispielsweise durch die Schließung von Einrichtungen, schnellstmöglich abgefedert werden. Die finanziellen Unterstützungsleistungen für die Träger der Eingliederungshilfe und das frühzeitige Impfangebot haben geholfen, Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen gut vor der Pandemie zu schützen. Gleichzeitig sind äquivalente Hilfestellungen und Angebote an Menschen in der eigenen Häuslichkeit vielfach nicht erfolgt. Dies ist insofern besonders problematisch, als dass die Mehrzahl der in Bezug auf das Corona-Virus vulnerablen Menschen mit oder ohne Behinderungen in der eigenen Häuslichkeit leben. Dieses Ungleichgewicht ist noch zuletzt deutlich geworden, als Menschen in Einrichtungen frühzeitig Angebote zu einer Auffrischungsimpfung erhalten haben und Menschen aus einem vergleichbar vulnerablen Personenkreis auf die massiv überlasteten Hausärzte verwiesen wurden, wo sie teilweise bis heute noch kein Angebot erhalten haben, obwohl der Impfschutz bereits abgeflaut zu sein droht.

Zurecht verweisen die Verfasser*innen auf die (inter-)nationale Dimension der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 – 2030 ist dabei ebenso wichtig, wie der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Insofern begrüßt die LAG SELBSTHILFE NRW, dass auch das Land NRW sich zu einer Fortschreibung des geeigneten Mittels eines Aktionsplans entschieden hat, um die Umsetzung der UN-BRK weiter voranzubringen. Neben aller nationalen und internationalen Vorhaben wird die Lebensrealität der Menschen mit Behinderungen maßgeblich durch die Situation vor Ort bestimmt. Insofern schließt sich die LAG SELBSTHILFE NRW der Empfehlung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an und möchte die Landesregierung dazu ermutigen darauf hinzuwirken, dass auch die Kommunen ihren Aufgaben bei der Umsetzung der UN-BRK nachkommen. Die kommunale Ebene ist im Hinblick auf die Gestaltung der unmittelbaren Lebensverhältnisse an Relevanz nicht zu unterschätzen und sollte sich deshalb flächendeckend, im Sinne des Grundsatzes der gleichwertigen Lebensverhältnisse in NRW, an der Umsetzung der UN-BRK beteiligen.

¹ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 10.

Beispielhaft sei hier die flächendeckende Einrichtung von Behindertenbeiräten genannt, die, ausreichend gut ausgestattet, sicherstellen könnten, dass die Perspektive von Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen vor Ort berücksichtigt wird.

Bereits bei der Stellungnahme zum Teilhabebericht des Landes NRW hat die LAG SELBSTHILFE NRW darauf hingewiesen, wie sehr sie die regelmäßige Berichterstattung zu inklusionspolitischen Themen durch das Ministerium schätzt. Insofern ist die praktizierte enge Verzahnung zwischen Teilhabebericht und Aktionsplan sehr zu begrüßen. Über die aktuelle Vorgehensweise hinaus möchten wir vorschlagen, dass sich die Berichterstattung und die Aufstellung der Aktionspläne an den Legislaturperioden orientieren könnte. Konkret ist gemeint, dass neugewählte Landesregierungen zu Beginn ihrer Legislaturperiode dazu verpflichtet werden, einen Aktionsplan aufzustellen und zu Ende der Legislatur im Rahmen eines Teilhabeberichtes Bilanz zu ziehen. Zusätzlich zu dem Teilhabebericht selbst sollten aber auch die vielfältigen Stellungnahmen zum Teilhabebericht bei der Zusammenstellung des darauffolgenden Aktionsplans prominente Berücksichtigung finden. Beispielsweise bündelten die dreißig Stellungnahmen zum Teilhabebericht aus dem Jahr 2020 die vielfältigen Expertisen von Interessensvertreter*innen von Menschen mit Behinderung, Wissenschaftler*innen und beispielsweise den Landschaftsverbänden. Das Vorhaben 1.1, die Erstellung eines nächsten Teilhabeberichts, wird seitens der LAG SELBSTHILFE NRW entsprechend begrüßt, es sei aber erneut darauf hingewiesen, dass hierzu eine umfangreichere Datengrundlage hergestellt werden sollte, als dies beim letzten Teilhabebericht der Fall war.

Der Wert der im Aktionsplan festgeschriebenen Zuständigkeit einzelner inklusionspolitischer Maßnahmen in den verschiedenen Ministerien wird auch von der LAG SELBSTHILFE NRW anerkannt. Diese Zuständigkeit hilft, die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen zu benennen und gibt diesen zudem eine Planungssicherheit, was die an sie gestellten Anforderungen bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen angeht. Allein die schiere Anzahl von 171 Maßnahmen, verteilt über alle Ressorts der Landesregierung, verweist auf die Querschnittsaufgabe Inklusion und darauf, dass die Landesregierung in ihrer Breite den Verbesserungsbedarf der Situation von Menschen mit Behinderungen in unserem Land anerkennt. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass eine Vielzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt sind. Eingedenk der ökonomisch und haushalterisch herausfordernden Zeiten, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, sei

vonseiten der LAG SELBSTHILFE NRW darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der UN-BRK und die damit verbundene Herstellung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung nicht unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werden darf.

Zurecht wird in der Darstellung der Genese des vorgelegten Aktionsplans auf die Entwicklungen seit dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 in Nordrhein-Westfalen verwiesen. Der vorherige Aktionsplan und die drei Berichte zu dessen Umsetzung haben NRW inklusionpolitisch geprägt und vorangebracht. Insbesondere das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG) und im Besonderen § 6 (2) IGG belegen die Wirkmächtigkeit der Umsetzung der UN-BRK. Leider ist allerdings festzustellen, dass dessen konsequente Umsetzung seitens der Landesregierung teilweise zu wünschen übriglässt. Beispielsweise bei der Novellierung der Landesbauordnung wurde auf eine konsequente Implementierung der entsprechenden DIN-Normen verzichtet und stattdessen mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert. Zur Genese des aktuellen Aktionsplans gehören ebenfalls die Einbindung der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR). Dass Nordrhein-Westfalen diese unabhängige Stelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK eingerichtet hat, ist sehr zu begrüßen. Daraus sollte allerdings auch folgern, dass dessen Berichte und Stellungnahmen konsequent in die Erarbeitung darauffolgender Maßnahmen eingearbeitet werden. Dies ist beispielsweise im Themenbereich „Arbeit und materielle Lebenssituation“ nur bedingt zu erkennen. Der vonseiten des DIMR als „mensenrechtlich problematische“ Entwicklung eines Zuwachses von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und darin Beschäftigter wird durch die vorgestellten Maßnahmen aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW nicht entschieden genug entgegengewirkt.

In den einleitenden Bemerkungen des Entwurfs zum Aktionsplan wird unter dem Aspekt der Beteiligungsverfahren auch auf den Inklusionsbeirat verwiesen, wo die „Beratung der Entwurfsfassung“ im Winter 2021 abgeschlossen wurde.² An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Behindertenverbände und –organisationen im Inklusionsbeirat ihre Mitarbeit im Gremium derzeit auf unbestimmte Zeit pausieren, da Beschlussfassungen hin zu mehr inhaltlicher Beteiligung der Betroffenenverbände durch die Vertreter*innen der kommunalen Spitzenverbände blockiert werden – ebenso wie eine Änderung der Geschäftsordnung, die dieses Problem für die Zukunft lösen würde. Der gemeinschaftliche Überwachungsprozess der Umsetzung der UN-BRK durch die Zivilgesellschaft, wie es § 10 IGG NRW vorsieht, kann dadurch zurzeit nicht effektiv

² Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 19.

erfolgen. Die Kommunalen Spitzenverbände gehören qua Funktion nicht zur Zivilgesellschaft, bestimmen jedoch die Beschlüsse des Beirats durch ihr Stimmverhalten. Wir verweisen für Einzelheiten auf die gemeinsame Erklärung.³ Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, damit der Inklusionsbeirat tatsächlich ein wirkungsvolles zivilgesellschaftliches Gremium der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Landespolitik wird. Hierzu müssten ausschließlich Selbstvertreter*innen ein Stimmrecht im Inklusionsbeirat haben.

Da sie die LAG SELBSTHILFE NRW in einem besonderen Maße betrifft, möchten wir uns in den allgemeinen Vorbemerkungen zur Maßnahme 5.8.3 äußern. Die Teilhabe von Selbsthilfe-Verbänden an politischen Prozessen mit einer eigenen Maßnahme zu befördern, begrüßen wir sehr. Im Aktionsplan heißt es dazu: „Die Landesregierung unterstützt die Dachverbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen dabei, diese Beteiligung auf Augenhöhe zu gestalten“ und im weiteren Verlauf, „die Dachverbände der Organisationen und Selbsthilfe-Organisationen der Menschen mit Behinderungen werden ertüchtigt, sich stärker als bisher in Rechtssetzungsprozesse und politische Prozesse auf Landesebene zur Umsetzung der UN-BRK beziehungsweise der Inklusionspolitik einzubringen.“⁴ In der Maßnahmen-Beschreibung bleibt offen, wie diese Unterstützung und „Ertüchtigung“ ganz konkret aussehen soll. Ein wesentliches Mittel der Unterstützung wäre unseres Erachtens eine verbesserte finanzielle Förderung der Selbsthilfe-Verbände und ihres Dachverbands, damit diese u. a. mehr hauptamtliche personelle Ressourcen zur Verfügung hätten. Durch diese könnte dann auch eine verbesserte und adäquate aktive Teilhabe auf Augenhöhe geleistet werden.

Den Begriff "Ertüchtigung" empfinden wir in diesem Zusammenhang als unglücklich, denn er impliziert in dieser passiven Form ein ungleiches Verhältnis und gibt den von der UN-BRK gewollten Prozess nicht adäquat wieder. Wenn es das Ziel ist, dass die Dachverbände der Organisationen und Selbsthilfe-Organisationen der Menschen mit Behinderungen sich stärker als bisher in Rechtssetzungsprozesse und politische Prozesse auf Landesebene zur Umsetzung der UN-BRK beziehungsweise der Inklusionspolitik einbringen, wäre dies besser zu erreichen, wenn auf der einen Seite Empowerment unterstützt, aber auf der anderen Seite auch ein verstärktes Powersharing zugelassen würde.

In der Kurzbeschreibung heißt es: „Die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sind nach der UN-BRK in Rechtssetzung und politischen Prozessen zu

³ Die Erklärung kann online eingesehen werden unter: <https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2021/12/Erkl%C3%A4rung-der-Vertreterinnen-der-Behindertenverb%C3%A4nde-und-organisationen-im-Inklusionsbeirat.3-Satz-2-IGG-NRW.pdf>

⁴ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 280.

beteiligen, die die entsprechenden Lebenswelten tangieren.“⁵ Begreift man Inklusion als Querschnittsthema, so müsste man davon ausgehen, dass alle Lebenswelten grundsätzlich tangiert werden. Sinnvoll wäre es aber, wenn die Verbände und Organisationen selbst festlegen könnten, wann und in welchen Bereichen sie tätig werden wollen.

Bevor im nächsten Kapitel auf die einzelnen Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Themenbereiche eingegangen wird, sollen die inklusionspolitischen Leitlinien der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewürdigt werden. Wenngleich sie in den meisten Bereichen ein noch zu erarbeitendes Ziel darstellen, hält die LAG SELBSTHILFE NRW es für richtig, sich diese Ziele plakativ vor Augen zu führen. Ganz allgemein lautet ein Befund über den vorgelegten Aktionsplan, dass die Verfasser*innen die bestehenden Problemlagen offensichtlich kennen, die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden allerdings nicht ausreichen, diese zu beseitigen und die postulierten Leitlinien Wirklichkeit werden zu lassen. Hierzu ist ein größerer und fundamentalerer Umbau vonnöten, der ein entschlosseneres Handeln und die Konsequenz erfordert, divergierende Interessen von anderen gesellschaftlichen Akteuren in Anbetracht des menschenrechtlichen Ranges der UN-BRK hintanzustellen. Hierbei sei gedacht an solche langjährigen Forderungen wie die umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, eine konsequente und gut ausgestattete schulische Inklusion, vollumfängliche Barrierefreiheit im Gesundheitssystem oder eine adäquate politische Partizipation von Menschen mit Behinderung. Im Einzelnen sollen die vorgestellten Maßnahmen allerdings in den folgenden Kapiteln dieser Stellungnahme kritisch gewürdigt werden.

2. Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-BRK – kritische Würdigung

Nach den einleitenden und übergreifenden Bemerkungen zum Aktionsplan möchten wir als LAG SELBSTHILFE NRW in der Folge auf die einzelnen Maßnahmenpakete des Aktionsplans eingehen. Hierbei konnte die LAG SELBSTHILFE NRW auf die Expertise ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zurückgreifen, die auf Seiten der Geschäftsstelle, in den einzelnen Projekten wie dem NetzwerkBüro NRW für Frauen und

⁵ Ebd.

Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, dem KSL Regierungsbezirk Münster und dem Projekt Politische Partizipation Passgenau sowie im Vorstand vorhanden ist.

2.1. Familie und soziales Netz

Die Verortung des Themenbereichs „Familie und soziales Netz“ ist, bewusst oder unbewusst gewählt, am Beginn der Darstellungen des Aktionsplans treffend gewählt. Denn der Aufbau einer Familie beziehungsweise eines sozialen Netzes ist mittelbares Resultat all jener Herausforderungen, die im weiteren Verlauf des Aktionsplans adressiert werden. Der Teilhabebericht hat überaus deutlich gemacht, dass Menschen mit einer Behinderung in Nordrhein-Westfalen in allen Altersgruppen häufiger allein leben, als ihre Altersgenoss*innen ohne Behinderung.⁶ Zudem wurde festgestellt, dass die Personengruppe ein kleineres soziales Netz habe, woraus negative Auswirkungen auf die Bereiche „Unterstützung im Alltag“ und „Isolation im Alter“ unmittelbar resultieren. All dies ist (auch und insbesondere) das Resultat einer noch viel zu wenig inklusiven Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen, bezogen auf alle Bereiche, die im weiteren Verlauf des Aktionsplans angesprochen werden. Doch eine Behebung dieser sozialen Missstände kann nicht allein dadurch geschehen, dass Fortschritte in den restlichen sozialen Bereichen erwartet werden. Vielmehr sollte die Landesregierung die soziale Einsamkeit von Menschen mit Behinderung als für sich stehendes Problem begreifen. Entsprechend wünschen wir von der LAG SELBSTHILFE NRW uns im Aktionsplan gezielte Maßnahmen, die gegen die Vereinsamung von Menschen mit Behinderungen aktiv und strukturell vorgehen und bewerten dessen Fehlen als Versäumnis des aktuellen Entwurfs. Zumindest in der betreffenden inklusionpolitischen Leitlinie, die in Bezug auf die anderen Themenbereiche ja auch eher als eine abstrakte Zielvorstellung formuliert wurden, sollte der Fakt der überproportionalen Einsamkeit bzw. dessen Behebung als Zielvorstellung benannt werden.

Wir möchten unsere Anmerkungen zum Themenbereich „5.1 Familie und soziales Netz“ um eine weitere allgemeine Bemerkung ergänzen. So fragen wir uns, ob die gewählte Überschrift und die dadurch implizierten Vorstellungen ganz grundsätzlich so richtig sind. Es könnte durch die Zusammenfassung der beiden Themenbereiche der sicherlich falsche Eindruck entstehen, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Familie als einziges soziales Netz fördern will, was dem Teilhabegedanken der UN-BRK allerdings

⁶ Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38ff.

widersprechen würde. Es wäre aus unserer Sicht teilhabegerechter, die disparaten Herausforderungen und entsprechenden Maßnahmen der zusammengefassten Bereiche in zwei verschiedenen Kapiteln zu behandeln.

Ebenfalls irritiert uns, dass im Bereich „Unterstützungsmöglichkeiten“ Eltern mit einer Behinderung mit Familien mit Angehörigen mit Behinderung gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung geht aus unserer Sicht an den gänzlich unterschiedlichen Bedarfen dieser Personengruppen vorbei. In diesem Zusammenhang können wir auch die Ausführungen zu den „Hilfen für Eltern mit Behinderungen“ nicht nachvollziehen. Es werden nur die „allgemeinen Unterstützungsangebote“ sowie finanzielle, insbesondere existenzsichernde Leistungen wie der Kinderzuschlag oder das Wohngeld beschrieben. Diese Leistungen stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Frage, welche spezifischen Unterstützungsleistungen Eltern mit einer Behinderung zur Verfügung gestellt werden sollen. Als LAG LEBSTHILFE NRW würden wir uns hier Maßnahmen wünschen, die Gedanken von einem Nachteilsausgleich für Behinderungen als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe gerecht werden. Das heißt konkret, die Unterstützungsleistungen als Nachteilsausgleiche zu verstehen, die unabhängig von Einkommen und Vermögen und insbesondere abgekoppelt vom Sozialhilfebezug gewährt werden. Generell sollte im Aktionsplan vielmehr auf die spezifischen Bedürfnisse der Eltern mit Behinderung eingegangen werden. Bei diesen spezifischen Bedürfnissen und gerade deren Deckung, dem entscheidenden Punkt für die Teilhabe dieser Eltern an der Gesellschaft, wird der Bericht aber nicht konkret. Gerade hier sollte der Bericht aber konkret und ausführlich die Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern mit Behinderung beschreiben. Ein bewährtes Mittel in diesem Bereich ist das Informationsportal „Begleitete Elternschaft NRW“ (5.1.4). Dass diese nun lediglich einen Prüfvortrag enthält und keine klaren Wege einer Verstetigung und Ausweitung des Angebots aufzeigen, ist aus unserer Sicht nicht verständlich.

Grundsätzlich begrüßen wir die in Abschnitt „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ beschriebenen Neuregelungen zur Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Allerdings dauert es noch sechs Jahre, bis die alleinige Zuständigkeit bei den Jugendämtern im Jahr 2028 eingeführt wird. Das bedeutet, dass eine weitere Generation von Grundschüler*innen durch die bestehenden unübersichtlichen Zuständigkeiten von Landschaftsverbänden, kommunalen Trägern und Jugendämtern in seiner Teilhabe behindert wird.

Die gerade beschriebene, undurchsichtige Zuständigkeitsregelung findet sich auch bei der Beschreibung der Assistenzleistungen für den Alltag mit Kindern wieder. Dort heißt es, dass die Landschaftsverbände Leistungen schwerpunktmäßig erbringen, weitere

Hilfen werden durch diverse, kombinierte Sozialleistungen finanziert, ergänzt um die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. An dieser Stelle wird, wie in der zuvor genannten Darstellung, eine zentrale Aufgabe für das Land Nordrhein-Westfalen offenbar, nämlich durch klare und einfache Regeln der Zuständigkeit die Familien bei der Deckung der spezifischen Bedarfe der Kinder mit Behinderung zu unterstützen. Die gerade geschilderten Unklarheiten machen es für die Angehörigen sehr schwierig, die tatsächlichen Ansprüche der Kinder wahrzunehmen und sie dadurch zu unterstützen. Zumal diese Darstellung der Aussage des Aktionsplans im ersten Satz dieses Abschnitts widerspricht, wonach es „einheitlich konzipierter und koordinierter Hilfsangebote der zuständigen Leistungsträger und der verschieben Fachkräfte“ bedarf.⁷ Hier sollte das Land Nordrhein-Westfalen deshalb mittels zusätzlicher Maßnahmen und Projekte Abhilfe schaffen und den Eltern und Betroffenen einen Ansprechpartner zur Seite stellen, der sie im Verfahren um die Teilhabeleistungen begleitet und unterstützt.

Des Weiteren fragen wir uns, ob der Abschnitt „Partnerschaft“ unter Punkt 5.1 richtig eingeordnet ist, da dieser Bereich zwar ein Teil der Familie sein kann, er kann aber genauso gut neben Familie und sozialem Netz stehen und als eigener Punkt von zentraler Bedeutung für die jeweilige Person sein. Dies könnte allenfalls Teil des Abschnitts „Selbstbestimmung“ sein, ist aus unserer Sicht aber doch einen eigenen Punkt samt entsprechender Maßnahmen wert. Im Übrigen werden in keiner der aufgezählten Maßnahmen die Bereiche Familie und Partnerschaft zusammen gefördert.

Abschließend freuen wir uns über die unter 5.1.6 aufgeführte dauerhafte Förderung des „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ (NetzwerkBüro NRW). Angesichts der auch im Teilhabebericht an einigen, aus unserer Perspektive noch zu wenigen, Stellen sichtbar gemachten drastischen Auswirkungen der intersektionalen Diskriminierung von Frauen und Mädchen ist die Förderung des NetzwerkBüros NRW elementar wichtig. Nicht zuletzt in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen wie z.B. dem Betretungsverbot bei Werkstätten hat sich der enge Draht des Netzwerks zu den betroffenen Frauen bewährt und haben die online durchgeführte Veranstaltungen sowie Kontakte per Post und Telefon den betroffenen Frauen Halt gegeben. Das NetzwerkBüro NRW bildet für das Land den zentralen Baustein in der Umsetzung der Forderungen aus Artikel 6 der UN-BRK nach „geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen als Reaktion auf die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen“. Das NetzwerkBüro NRW bildet dabei die Querschnittsaufgabe

⁷ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 42.

ab, die durch Art. 6 formuliert werden und fördert die gleichberechtigte Teilhabe ihrer Zielgruppe in allen Lebensbereichen. Im Sinne der Querschnittsaufgabe der Antidiskriminierungsarbeit für Frauen und Mädchen mit Behinderung behandeln sie vom Gewaltschutz über den inklusiven Arbeitsmarkt und Bildungssektor bis hin zur gesundheitlichen Versorgung eine Vielzahl von Themen, um nur einige Beispiele zu nennen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, kooperiert das NetzwerkBüro NRW eng u.a. mit den entsprechenden Ministerien, den Landschaftsverbänden, der Selbsthilfe, den Institutionen der Rehabilitation, mit EUTBs und KSL, mit Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung und des Gewaltschutzes und nicht zuletzt mit den betroffenen Frauen und Mädchen selbst.

2.2. Bildung und Ausbildung

Der Abschnitt 5.2 „Bildung und Ausbildung“ des Entwurfs des Aktionsplans ist gegliedert in einen achtseitigen Fließtext, der die Eckpunkte der aktuellen Schulpolitik des Landes mit Blick auf Schüler*innen mit Behinderung in dieser (ablaufenden) Legislatur darstellt, und in eine Auflistung von 21 Maßnahmen, die die Inklusionsentwicklung im NRW-Bildungssystem vorantreiben sollen.

Dabei verwundert, dass ausschließlich Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, durch die inklusionsfördernden Maßnahmen adressiert werden und nicht auch solche, die Förderschulen besuchen. Völlig unverständlich wirkt dieser „weiße Fleck“, wenn die auf Seite 57 im ersten Satz des Abschnitts 5.2 formulierte Vision einer inklusiven Gesellschaft, die „die Bedürfnisse und Meinungen aller Menschen berücksichtigt“ angestrebt wird. Auch die „Inklusionspolitische Leitlinie“ auf Seite 63 adressiert „alle Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen“. Der Aktionsplan muss nach unserer Ansicht alle Menschen mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung einbeziehen und darf Schüler*innen in Förderschulen und Sonderberufskollegs nicht ausschließen.

Wir wundern uns zudem, dass der Aktionsplan den Menschen mit Behinderung lediglich inklusive Bildungsangebote machen soll. Denn inklusive Bildung ist keine Wahloption, sondern das verbrieft (Menschen-)Recht jeder Schüler*in. Inklusive Bildung ist das leitende Paradigma, an der Bildungseinrichtungen, Curricula und Unterricht (neu) ausgerichtet werden müssen. Insofern erwarten wir, dass konkrete Initiativen formuliert werden, die bestehenden Strukturen und die bestehende pädagogische Praxis in Bildung und Ausbildung so zu verändern, dass allen Menschen ein barrierefreier Zugang

zu allen allgemeinen Bildungseinrichtungen und Abschlüssen zunehmend ermöglicht wird.

Der Text zum Oberthema „Bildung und Ausbildung“ vermittelt beim ersten Lesen den Eindruck, als sei die NRW-Bildungspolitik, insbesondere mit seinem Projekt der „Neuausrichtung der Inklusion“ an Schulen, schon heute auf dem Stand, zu der die UN-BRK verpflichtet. Doch die Neuausrichtung hat sich bei näherem Hinsehen als bürokratische Hürde für die Inklusionsentwicklung an Schulen erwiesen. Sie bindet das sogenannte Gemeinsame Lernen an die sonderpädagogische Förderung der Kinder, die auf vordefinierten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten aufsetzt. Bekanntlich funktioniert inklusiver Unterricht, der die individuellen Kompetenzen der Kinder in den Mittelpunkt stellt, allerdings nicht mit abstrakten Etiketten.

Bei Lichte betrachtet, vermittelt der Abschnitt 5.2 Eckpunkte für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen, wie sie tagesaktuell vom NRW-Schulministerium vertreten werden. Der Maßnahmenkatalog weist auf die nächsten geplanten Schritte und Initiativen des Ministeriums hin. Ein Wille zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems ist in den Maßnahmen, so wie sie formuliert sind, kaum zu erkennen. Dazu passt, dass nahezu alle 21 Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt formuliert werden. Mit Blick darauf, die Entwicklungsaufgabe inklusive Bildung im NRW-Schulsystem zu etablieren, wirkt dies wenig glaubwürdig.

Im Folgenden kommentieren wir einige der aufgelisteten Maßnahmen.

5.2.1 Dialog zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ferienbetreuung

Dies ist ein sehr wichtiger Ansatzpunkt, da insbesondere Förderschulen in der Regel kein Betreuungsangebot in den Ferien vorhalten. Hier bedarf es der Zusammenführung des Know-hows der Vereine und Gruppenreiseanbietern, die ihre Freizeitangebote bereits für Menschen mit Behinderung geöffnet haben, mit der Expertise der Lehrkräfte.

5.2.2 Stärkung der Schulbegleitung

Schulbegleitung ist ein wichtiges Unterstützungsinstrument für das Gemeinsame Lernen, das in Richtung eines Berufsbildes fachlich qualifiziert werden muss. Dafür kann die jüngst für NRW vereinbarte Rahmenleistungsbeschreibung eine wichtige Basis darstellen. Aktuell werden im Land überwiegend Klassen- oder Schulhelfer*innen eingesetzt, bei einigen Schulträgern in einer inflationären Anzahl (z.B. mehrere Helfer*innen in einer Schulklasse bzw. Lerngruppe). So keimt bei uns der Verdacht auf, dass Schulbegleiter*innen Lehrkräfte ersetzen sollen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bestehen immer noch große Hürden, für die Unterstützung der Teilhabe

am schulischen Leben und Unterricht eine fachqualifizierte und bedarfsgerechte Assistenz bewilligt zu bekommen. Wenn es gelingen soll, die Schulbegleitung für die inklusive Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Schulbetrieb zu qualifizieren, ist es aus der Perspektive der LAG SELBSTHILFE NRW unabdingbar, dass Träger der Eingliederungshilfe mit Schulträgern und Schulaufsicht sowie Praktiker*innen aus den Schulen ein gemeinsames Konzept entwickeln.

5.2.3 Perspektivische Einrichtung aller Grundschulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens

Die „Neuorientierung der Inklusion“ in Schulen hat in den letzten Jahren neue bürokratische Barrieren für den Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Gemeinsamen Lernen geschaffen. Grund- und weiterführende Schulen mussten von den Schulträgern formell als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt werden. Darüber hinaus erhielten Sie die „Lizenz“ für die Aufnahme von Kindern bestimmter Förderschwerpunkte. Problematisch ist dabei unter anderem, dass Schulen, die mit gutem Erfolg Gemeinsames Lernen praktiziert haben, von Ressourcen abgeschnitten wurden und damit vom Netz gehen mussten. Und: Wollen Gymnasien insbesondere das zieldifferente Lernen weiterführen, so muss zusätzlich ein Beschluss der Schulkonferenz gefasst werden.

Die Kriterien, was Schulen des Gemeinsamen Lernens anderen Voraus haben sollen, sind sehr unpräzise und interpretationsfähig. Daher können und werden sie bislang nicht wirklich kontrolliert (z.B. kontinuierlicher Einsatz von Sonderpädagog*innen an der Schule, Inklusionskonzept).⁸

5.2.5 Wissenschaftlicher Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Das sogenannte Ressourcen-Etikettierungsdilemma ist hinreichend bekannt und braucht an dieser Stelle nicht erneut analysiert werden. Besser wäre, das zugrundeliegende Missverständnis, man könne eine individuelle Teilhabeunterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und / oder Behinderung mit Rückgriff auf sonderpädagogische Förderschwerpunkte definieren und leisten, endlich zu überwinden. Ein Ansatz dafür könnte sein, eine neue Finanzierungsgrundlage für die Stellen der Lehrkräfte für Sonderpädagogik zu entwickeln, und den Teilhabebedarf im inklusiven schulischen Kontext im Rahmen einer prozessorientierten Diagnostik regelmäßig neu zu

⁸ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 58.

klären. Vielmehr schlagen wir vor, Schüler*innen nicht weiter vorab zu etikettieren, sondern im Zusammenwirken von Schüler*innen, Sorgeberechtigten und gegebenenfalls externen Fachkräften im Rahmen des Unterrichts und Schullebens gemeinschaftlich Teilhabe- und Förderpläne zu entwickeln.

5.2.9 Lehrkräftemangel im Gemeinsamen Lernen begegnen – multiprofessionelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit personellen Ressourcen

Inklusive Bildungsarbeit ist grundsätzlich interdisziplinäre und multiprofessionelle Arbeit. Mit dem Vorhaben 5.2.9 wird der Eindruck verstärkt, dass Menschen mit beispielsweise sozialpädagogischen oder handwerklichen Berufen nur zur Kompensation des akuten Lehrkräftemangels eingestellt werden, nicht aber aus schulfachlichen Gründen. Sie müssen perspektivisch zusätzlich zu den Schüler-Lehrer-Relationen der einzelnen Schulformen im Stellenplan stehen.

5.2.13 Unterstützung der systematischen Kooperation zwischen Schulen des Gemeinsamen Lernens und Förderschulen

Die Förderschulen in die Pflicht für die Inklusionsentwicklung zu nehmen, erscheint uns grundsätzlich als ein sinnvoller Ansatzpunkt. Indem, wie in Maßnahme 13 vorgesehen, den Förderschulen 72 zusätzliche Stellen für Kooperationsprojekte mit allgemeinen Schulen zu geben, wird allerdings das Förderschulsystem weiter ausgebaut. Eine inklusionsunterstützende Maßnahme wäre es, die allgemeinen Schulen mit zusätzlichen Stellen zu stärken, die mit Menschen besetzt werden, die Erfahrungen aus inklusiv ausgerichteten pädagogischen Handlungsfeldern mitbringen und die Entwicklung von Inklusionskonzepten an ihren Schulen voranbringen können.

Es bleibt zu hoffen, dass die 21 Maßnahmen im Dialog mit den Verbänden der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung gemeinsam ausformuliert und somit inklusionsspolitisch geschärft werden.

2.3. Arbeit und materielle Lebenssituation

Nicht erst die Entwicklung im zweiten Corona-Jahr zeigt, dass Menschen mit Behinderung deutlich mehr Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, als der Rest der Bevölkerung: Die Zahl der beschäftigungslosen Menschen mit Behinderung ist in 2021 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Wir erleben in dieser Sache also eine Umkehr des positiven Trends, der für den Zeitraum von 2009 bis 2017

im Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen noch beschrieben werden konnte.⁹ Diese Trendumkehr für die Zeit nach der Pandemie zu bekämpfen muss ein dringliches Ziel sein. Gleichzeitig erleben wir gesamtgesellschaftlich einen enormen Fachkräftemangel in allen Arbeitsbereichen. Dabei stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderung ausreichend berücksichtigt werden, um dieser Entwicklung entschlossen entgegen zu treten? Es stellt sich also die Frage, was konkret getan werden kann, damit Menschen mit Behinderung bessere Chancen an der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten?

Der Forderungskatalog dazu ist lang und umfassend bekannt. Grundlage der gesellschaftlichen Gestaltung von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung ist die UN-BRK. Artikel 26 beschreibt die staatliche Pflicht zu möglichen Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und –programmen und Artikel 27 erläutert den Rechtsanspruch auf Arbeit für Menschen mit Behinderung.

Zur konkreten Umsetzung dieser Rechtsansprüche bedarf es deutlich mehr Transparenz, um sich im Dschungel an Maßnahmen und Programmen für Menschen mit Behinderung zurecht zu finden. Nebst der Frage welche Unterstützungsleistungen vorhanden und welche passgenau sind, bestehen immer wieder Schwierigkeiten in der Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten. Auch das übergreifende Arbeiten zwischen unterschiedlichen Diensten und/oder Kostenträgern findet in der Regel kaum statt.

Wünschenswert wäre eine Koordinierungsstelle, die Licht ins Dunkel bringen kann. Als Anlaufstelle für Ratsuchende und sämtliche infrage kommende Akteure, könnten Menschen mit Behinderung nach eigenen Bedarfen und Wünschen über ihre Möglichkeiten am Arbeitsmarkt aufgeklärt werden. Dieser Prozess ist unerlässlich für eine selbstbestimmte Planung und Umsetzung des eigenen beruflichen Werdegangs.

Menschen benötigen Vorbilder, um eigene Sichtweisen zu hinterfragen beziehungsweise neu zu entwickeln. Dies gilt gleichermaßen für Menschen mit Behinderungen, wie auch für Arbeitgeber*innen. Entsprechend hilfreich wäre eine üppig ausgestattet landesweite Kampagne mit vielen best-practice-Beispielen, die zeigt, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen erfolgreich auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind. Dazu benötigt man Gesichter und die passenden Geschichten dazu, sowohl von Menschen mit Behinderung, als auch von Unternehmern*Innen, die Menschen mit Behinderung eingestellt haben.

⁹ Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Flankiert werden sollte die Kampagne durch ein breites Informationsangebot für Unternehmen. Dabei sollte die zentrale Frage lauten: Wie kann ihr Unternehmen gleichzeitig inklusiver werden und Fachkräfte gewinnen? Eine Beratung und Unterstützung für Unternehmen muss auf jeden Fall von gut geschulten und qualifizierten Personen durchgeführt werden. Der begleitete Prozess sollte vom Kennenlernen über die Planung bis zur Umsetzung führen. Dabei ist es wichtig, die dafür vorgesehenen Institutionen in den jeweiligen Prozess aktiv mit einzubinden. Es reicht nicht aus, den Unternehmen zu erklären, wie es geht. Im Einzelfall ist es notwendig die Unternehmen so lange zu begleiten, bis erste Erfolge erzielt wurden. Viele Menschen sind unsicher im Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Umso wichtiger ist es, die Unternehmen auf die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung vorzubereiten und vorhandene Ängste und/oder Vorurteile abzubauen.

Gleichzeitig muss sich die Arbeitswelt den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung mehr anpassen, statt umgekehrt. Arbeitsmodelle sollten beispielsweise zeitliche Belastungsgrenzen mitdenken und Arbeitsplätze sollten möglichst barrierefrei gestaltet sein, so dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichsam daran arbeiten können. Aufgaben und Verantwortungen einer Beschäftigung sollten vielmehr den persönlichen Fähigkeiten eines Menschen angepasst werden. Die Idee des Job-Carving sollte in diesem Zusammenhang zukünftig eine größere Bedeutung in Unternehmen erhalten; zumal die Arbeitsbelastungen bei den bisherigen Arbeitnehmern*innen dadurch spürbar sinken.

Aber auch jenseits des allgemeinen Arbeitsmarktes gibt es großen Reformbedarf. Hier sollte sich auch die Landesregierung an den Vorgaben der neuen Bundesregierung bezüglich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) orientieren. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde dazu festgehalten: „Wir werden das Beteiligungsvorhaben zur Entwicklung eines transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystems in den WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fortsetzen und die Erkenntnisse umsetzen.“¹⁰ WfbM müssen stärker in ihrem Auftrag überprüft werden, ob alles Notwendige dafür getan wird, dass Menschen mit Behinderung eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Instrumente wie das „Budget für Arbeit“ und das „Budget für Ausbildung“ stehen für Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM. Sie haben bisher noch nicht zu einer ausreichenden Veränderung der Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geführt. Es bedarf einer unabhängigen Beratung in den WfbM, die

¹⁰ SPD / Bündnis90/Die Grünen / FDP: Mehr Fortschritt wagen, S. 79.

Werkstattbeschäftigte bei der Ausführung des Budgets unterstützen. Im besten Fall orientiert man sich an den Strukturen der EUTB und beauftragt Peer-Berater*innen, die Werkstattbeschäftigte über Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt informieren und bei Bedarf vermitteln. Gegebenenfalls ließe sich dies auch mit den oben angesprochenen allgemein zu schaffenden Beratungsstellen für eine Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt koppeln.

Damit WfbM erfolgreich ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht werden können, Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, benötigen sie bewährte Konzepte. Um zu erfahren wie erfolgreich Maßnahmen dabei helfen, ist es notwendig, qualitative Standards zu entwickeln und zu bemessen. Zurzeit gibt es keine entsprechenden Standards.

Die Regelungen zur Ausgleichsabgabe müssen neu geschaffen werden. Unternehmen, die die 5%-Quote nicht erfüllen, dafür aber Aufträge an WfbM vergeben, können 50% der Ausgleichsabgabe einsparen und profitieren von günstigen Produkten und Dienstleistungen aus den WfbM. Das ist nicht akzeptabel und sollte von der Landesregierung auf allen Ebenen bekämpft werden.

Außenarbeitsplätze müssen als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht als Dauerlösung auf Kosten der Menschen mit Behinderung dienen. Das „Budget für Arbeit“ muss dafür Sorge tragen, dass deutlich mehr als aktuell 5% der Beschäftigten aus dem Außenarbeitsplatz von den Unternehmen übernommen werden.

Es gilt, das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ abzuschaffen.¹¹ Nur so kann das Recht auf eine Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderung, insbesondere mit hohem Unterstützungsbedarf umgesetzt werden.

Um die Anreize für Unternehmen zu erhöhen, Menschen mit Behinderung einzustellen, sollte sich die Landesregierung für eine Vereinfachung der Voraussetzungen für die Benennung zu einem „Inklusionsunternehmen“ einsetzen. Bei einer Einstellungsquote von 5% von Menschen mit Behinderung entgeht ein Unternehmen der Ausgleichsabgabe. Bei einer Beschäftigungsquote von 30% – 50% kann es sich Inklusionsunternehmen nennen. Unternehmen, die die 5% übersteigen und die Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderung jährlich steigern, sollten dafür einen staatlichen Bonus erhalten. Der Bonus kann an eine positive Zertifizierung

¹¹ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 121.

gekoppelt werden, die eine entsprechend hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung bescheinigt. Das wäre für die Außendarstellung vieler Unternehmen ein wichtiger Schritt, um sich auf den Weg zu einem inklusiven Unternehmen zu begeben.

2.4. Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

Die Verfasser*innen des Aktionsplans haben bereits in der Einleitung zum Kapitel Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität Kernforderungen der langjährigen Kämpfe von Menschen mit Behinderungen um eine flächendeckende Barrierefreiheit aufgegriffen: „Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zum öffentlichen Raum, (...) die Gewährleistung der Mobilität und die Selbstbestimmung in Fragen des Aufenthalts- und Wohnortes.“¹² Inwieweit die dargelegten Maßnahmen in der Lage sind, diese Forderungen zu erfüllen, sei infrage gestellt.

Das in Artikel 9 der UN-BRK festgeschriebene Recht auf barrierefreie Mobilität ist in Nordrhein-Westfalen bisher nicht umgesetzt worden. Dies ist zu konstatieren, obwohl auch § 8 des Personenbeförderungsgesetzes dieses Recht in Absatz 3 bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen hat. Wörtlich ist dort festgehalten: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ Die unter 5.4.13 aufgeführte „Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs“ bei der barrierefreien Gestaltung von Haltestellen hat zum Ziel, die Zielerreichung der „Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW“ zu beschleunigen. Dies ist einerseits, angesichts der Nichterreichung des eigentlichen Ziels von 2022, dringend geboten. Andererseits ist dort lediglich die Erreichung des Zwischenziels eines 90%-igen Ausbaus bis 2030 festgehalten. Diese Darstellung verweist darauf, dass in diesem Sektor zusätzliche Anstrengungen dringend geboten sind und zudem eine Ausweitung auf eine vollständige Barrierefreiheit angestrebt werden sollte, wenn man die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land anstrebt. Es ist zu prüfen, ob die bisherigen Anstrengungen dazu ausreichen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass jegliche Maßnahmen in diesem Aktionsplan, die sich auf die Schaffung von barrierefreier Mobilität beziehen, „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ finanziert

¹² Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 131.

werden sollen. Auch hier gilt, wie bereits an anderer Stelle angesprochen, dass die aufgrund der Bewältigung der Corona-Pandemie gegebenenfalls sinkenden zur Verfügung stehenden verfügbaren Haushaltsmittel nicht zulasten der Schaffung des Menschenrechts auf eine barrierefreie Mobilität gehen dürfen.

Bei der Schaffung eines barrierefreien Mobilitätsangebots im Land müssen zudem, wie von den Verfasser*innen des Aktionsplans richtigerweise angeführt, auch die Informations- und Kommunikationsdienste zur Nutzung des ÖPNV berücksichtigt werden. Im Sinne einer vollumfänglichen Barrierefreiheit müssen die Angebote zur Mobilität gleichermaßen auffindbar, nutzbar und zugänglich sein. Initiativen wie die aufgeführte Bund-Länder-Koordination im Rahmen der Durchgängigen Elektronischen Fahrgastinformation (DELFI) sind deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Umso erstaunlicher allerdings, dass der barrierefreie Umbau des Informationsangebots, insbesondere online, im Unterschied zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen (5.4.13 & 5.4.15), Fahrzeugen (5.4.16) und Bahnhöfen (5.4.5.4.17) nicht explizit als Maßnahme aufgeführt ist, obwohl es zu einer Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 (1) b UN-BRK hinzugehört. Helfen könnte dabei der Ansatz, die Hersteller entsprechender Angebote nicht lediglich „anzuhalten, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen“, sondern sie dazu zu verpflichten.¹³ Das Land NRW stellt diesen Akteuren mit der Förderung der Agentur Barrierefrei NRW (5.4.4) einen kompetenten Partner an die Seite, dies begrüßt die LAG SELBSTHILFE NRW ausdrücklich.

Die Agentur Barrierefrei kann nicht nur bei der Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich der Mobilität und der dazugehörigen IT-Infrastruktur unterstützen, sondern auch in Bezug auf die Schaffung barrierefreien Wohnraums. Wenngleich sich die Landesregierung in der Vorstellung des Aktionsplans damit rühmt, „die Barrierefrei-Vorschriften der DIN18040-1 und DIN18040-2 in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)“ aufgenommen zu haben, was seitens der LAG SELBSTHILFE NRW auch anerkannt wird, bleiben auch auf diesem Feld noch zusätzliche Herausforderungen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur LBauO angemerkt, hat die Anforderung an Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, „im erforderlichen Umfang barrierefrei“ zu sein, unsere Erwartungen nicht erfüllt. Wie bereits im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die LBauO unsererseits dargelegt, kommt der Schaffung barrierefreien Wohnraums eine herausragende Rolle

¹³ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 131.

bei der Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderung zu. Nicht umsonst wird seit einiger Zeit gesamtgesellschaftlich die zutreffende Analyse vorgetragen, dass es sich beim Thema Wohnen um **die** soziale Frage des 21. Jahrhunderts handele. Berücksichtigt man also die durchschnittlich geringeren Einkommen von Menschen mit Behinderung, den Zuwachs an Menschen, die aus Alters- und Komfortgründen barrierefreien Wohnraum für sich beanspruchen und den allgemeinen Druck auf dem Wohnungsmarkt, nicht nur in Ballungsgebieten, ist die Angst vor Verdrängung, Wohnungslosigkeit oder der unheiligen Alternative zwischen einem Arrangement mit Barrieren oder dem zwangsweisen Ausweichen auf institutionalisierte Angebote für viele Menschen mit Behinderungen real. Aus diesem Grund sind Maßnahmen wie die Änderungen der Wohnraumförderrichtlinien (5.4.1) nicht nur in Bezug auf die Förderung von Wohnraum in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gruppenwohnungen, wo Qualitätsanforderungen im Bereich der Barrierefreiheit zur Bedingung gemacht werden, um Förderungen zu erhalten, schrittweise auf den gesamten geförderten Wohnungsbau auszuweiten, damit Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ein größeres Angebot erhalten und so eine tatsächliche Wahlfreiheit, vergleichbar mit Menschen ohne Einschränkungen, sichergestellt werden kann.

Die LAG SELBSTHILFE NRW begrüßt den inhaltlichen Schwerpunkt, den die Maßnahmen 5.4.5 und 5.4.6 auf die Deinstitutionalisierung legen. Die Erarbeitung einer gezielten Strategie zur Stärkung des inklusiven Wohnens ist längst überfällig. In diesem Zusammenhang sollte schnellstmöglich gehandelt werden und im Zuge eines kommenden Aktionsplans zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um entsprechenden Wohnraum und weitere dazugehörige Infrastruktur, wie beispielsweise Beratungsstellen, Assistenzvermittlern etc. zu schaffen. Das Thema ist aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW derart drängend, dass hierzu zudem eine eigene Finanzierung aufgelegt werden sollte, um die Umsetzung der entsprechenden Strategie sicherzustellen.

Dass neben der Schaffung barrierefreien Wohnraums auch die Etablierung eines inklusiven Sozialraums vonnöten ist, damit Menschen mit Behinderung ihr Menschenrecht auf eine freie Wahl ihres Wohnorts wahrnehmen können, ist selbstverständlich. Ganz besonders wichtig bei der Gestaltung dieser Sozialräume sind Beteiligungsverfahren von Menschen mit Behinderungen, denn sie sind die Expert*innen in diesen Angelegenheiten vor Ort. Dass es derlei Strukturen in noch viel zu wenigen kreisfreien Städten, Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden unseres Landes

gibt, ist dem Abschlussbericht des LAG-Projektes „Politische Partizipation“ zu entnehmen.¹⁴ Die Verpflichtung der Kommunen zur Einsetzung von Behindertenbeiräten und deren Einbindung in die Gestaltung des öffentlichen Raumes vor Ort wäre hierzu ein wirksamer Schritt. Hierbei könnte die LAG SELBSTHILFE NRW mit ihrer langjährigen Expertise im Bereich der politischen Partizipation unterstützend zur Seite stehen.

Die Schaffung eines inklusiven Sozialraums schließt allerdings nicht nur die Kommunen als prägende Akteure vor Ort ein. Auch Geschäftsinhaber*innen, Gastronom*innen, Kulturschaffende und Dienstleistungsbetriebe, also im Grunde all jene, die Angebote an die Bevölkerung machen, müssen bei der Schaffung eines inklusiven Sozialraums einbezogen werden. Damit dies gelingt ist es wichtig, dass Neubauten entsprechend der LBauO nicht nur „im erforderlichen Umfang“, sondern konsequent barrierefrei errichtet werden. Besonders wichtig ist es aber auch, dass derartige Angebote im Bestand barrierefrei werden. Das Ziel muss es sein, dass Menschen mit Behinderungen sich ebenso durch den öffentlichen Raum bewegen können, wie es andere Menschen auch tun. Dass sie nicht darüber nachdenken müssen, ob sie bestimmte Lokalitäten aufsuchen können oder nicht, weil es dort beispielsweise keine barrierefreien Toiletten gibt. Dass dieser Aktionsplan mit Blick auf den barrierefreien Umbau des Bestands an öffentlich zugänglichen Gebäuden kein Angebot hat, ist ein großes Versäumnis. Die LAG SELBSTHILFE NRW fordert, dieses Versäumnis zu beheben und darüber hinaus realistische finanzielle Förderungen für all jene bereitzustellen, die bereit sind ihren öffentlich zugänglichen Raum barrierefrei umzugestalten. Hier ist eine Strategie vorzulegen, die analog zum ÖPNV ein zeitliches Ziel formuliert, bis zu dem Menschen mit Behinderungen sich ungehindert im öffentlichen Raum aufhalten können.

2.5. Gesundheit und Gesundheitsversorgung

Die besondere Relevanz einer adäquaten Gesundheitsversorgung für die Lebensrealität und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben die Verfasser*innen des Aktionsplans in ihren einleitenden Bemerkungen zum entsprechenden Kapitel treffend herausgearbeitet. Die Darstellung der Missstände und die Aufforderung, in diesem Bereich substanzielle Fortschritte zu erzielen, wurde von Seiten der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern bereits in einer Vielzahl von Erklärungen und Verträgen festgehalten. So beispielsweise 2019 in der Düsseldorfer

¹⁴ LAG SELBSTHILFE NRW: Abschlussbericht Politische Partizipation, S. 55, online abrufbar: https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2021/02/LAG-Abschlussbericht_final_2016-01-12_barrierefrei-1.pdf

Erklärung¹⁵, deren Protestnote aus dem August 2020¹⁶ oder jüngst in der Verabschiedung der Dresdner Positionen¹⁷, die wiederum eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit im ambulanten Gesundheitsbereich fordert. Auch die aktuellen Koalitionspartner der NRW-Landesregierung haben die Problematik zu Beginn ihrer Legislaturperiode identifiziert und in ihrem Koalitionsvertrag treffend herausgearbeitet. So heißt es dort: „Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen. Auf Dauer darf es keine Apotheken, keine Arztpraxen und keine Krankenhäuser mehr geben, die nicht barrierefrei sind.“¹⁸ Daran gemessen sind weder der aktuelle Stand der Barrierefreiheit am Ende dieser Legislaturperiode, noch die im Aktionsplan ins Auge gefassten Maßnahmen aus der Perspektive der LAG SELBSTHILFE NRW zufriedenstellend. Der Teilhabebericht der Landesregierung hat aufgedeckt, was viele unserer Mitglieder aus ihrem Alltag wissen: Die Barrierefreiheit, insbesondere auf dem ambulanten Sektor der Gesundheitsversorgung, ist in Nordrhein-Westfalen nicht derart gegeben, dass Menschen mit Behinderungen ihr Menschenrecht auf ein barrierefreies Gesundheitssystem umfassend wahrnehmen können. Dies wird, wie im Aktionsplan ebenfalls dargelegt, auch seitens des UN-Fachausschusses kritisiert. Die im Aktionsplan dem Ziel „Fortschreitende Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu allen Gesundheitsdiensten und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung zugeordneten Maßnahmen 5.5.1 und 5.5.6 sind aus unserer Sicht nicht geeignet, diesen Missstand in einem absehbaren Zeitraum zu beheben. Vielmehr bedarf es zunächst einer unabhängigen Bestandsaufnahme des tatsächlichen Grades der Barrierefreiheit in den ambulanten Einrichtungen des Gesundheitssystems unseres Landes. Die Selbstauskünfte von Betreiber*innen medizinischer Angebote reichen in diesem Zusammenhang erfahrungsgemäß keinesfalls aus, da die mannigfaltigen Dimensionen von Barrierefreiheit und die konkreten Bedarfe der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderungen selbst jenen, die im Gesundheitssystem arbeiten, häufig nicht vollumfänglich bekannt sind. Eine solche unabhängige Begutachtung sollte zudem bei der Neuzulassung von Arztpraxen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen vorgenommen werden, sodass zumindest neuzugelassene Praxen wesentliche Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen. Die aktuelle Praxis von Selbstauskünften und einer zu

¹⁵ Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern: Düsseldorfer Erklärung, online abrufbar: https://www.lbbp.nrw.de/system/files/media/document/file/20190322_D%C3%BCsseldorfer_Erkl%C3%A4rung.pdf

¹⁶ Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern: Kassenärztliche Vereinigungen kommen ihrem Sicherstellungsauftrag zur barrierefreien vertragsärztlichen Versorgung nicht nach https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/20200806_Erklarung_barrierefreie_Arztpraxen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹⁷ Die Behindertenbeauftragten von Bund und Länder: Dresdner Positionen, online abrufbar: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/DerBeauftragteAktuell/2021/20211510_LBBTreffen_Dresden.html

¹⁸ CDU / FDP: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen, 2017 S. 102.

geringen Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben in den Zulassungsverfahren ist dazu ungeeignet. Über die Neuzulassungen hinaus bedarf es einer kollektiven Kraftanstrengung, den Bestand an Praxen barrierefreier zu gestalten, als dies aktuell der Fall ist. Das Recht auf eine freie Arztwahl, beispielsweise im Bereich der Gynäkologie, muss das kurzfristige Ziel solcher Maßnahmen sein. Aktuell gibt es in NRW auf diesem Gebiet keine einzige Spezialambulanz und unsere Mitglieder berichten von erheblichen Schwierigkeiten, sich adäquat behandeln zu lassen. Seitens des Landes sollte in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden, spezielle Förderprogramme aufzulegen, mit denen Barrierefreiheit im Bestand des ambulanten Gesundheitssystems erreicht werden kann. Daran gekoppelt und daraus abgeleitet könnten dann auch gesetzliche Vorgaben in der Hinsicht gemacht werden, um den Druck auf die Anbieter*innen zu erhöhen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die von den Verfasser*innen des Aktionsplans angesprochene Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals. Barrierefreiheit bezieht sich nämlich nicht nur auf bauliche, sensorische oder sonstige infrastrukturelle Zustände, sondern reicht auch in die Bereiche Umgang, Haltung, Information und Kommunikation hinein. Die Informiertheit der Patient*innen ist, ebenso wie die freie Wahl des Behandlungsortes, eine wesentliche Bedingung für die gesundheitliche Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Wichtige Hinweise dazu haben die Kompetenzzentren Selbstbestimmtes Leben in ihrem Handbuch zusammengestellt, welches im Aktionsplan ebenfalls erwähnt wird. Die in dem Handbuch hervorragend zusammengetragenen Informationen sollten unverzüglich allen Auszubildenden und Studierenden gesundheitsnaher Berufe zur Verfügung gestellt werden und verpflichtend Eingang in die Curricula entsprechender Ausbildungs- bzw. Studiengänge erhalten. In diesem Zusammenhang sollten die Curricula auch daraufhin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, ob sie geschlechts- bzw. kultursensibel gestaltet sind, um sicherzustellen, dass alle Menschen in Nordrhein-Westfalen den gleichen Zugang zu der gesundheitlichen Versorgung erhalten, die sie benötigen. Da dies allerdings lediglich die nachwachsenden Fachkräfte sensibilisieren würde, wäre auch über eine (verpflichtende) Fortbildung nachzudenken, die die bereits aktiven Beschäftigten im Gesundheitssystem für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. In einem Pilotprojekt könnte man darüber nachdenken, inwiefern die organisierte Selbsthilfe in solche Bemühungen einbezogen wird, schließlich sind sie die besten Expert*innen wenn es darum geht, die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, sei es im Hinblick auf die bauliche, wie auch die kommunikative Barrierefreiheit herzustellen und die Umgangsformen zu definieren, unter denen sie sich mit einem guten Gefühl in die Hände des Gesundheitssystems begeben.

In diesem Zusammenhang wäre generell eine engere Verzahnung von Gesundheitssystem und Selbsthilfe wünschenswert. Die Einbindung der Selbsthilfe in den Alltag des Gesundheitssystems weiter zu unterstützen wäre eine Maßnahme, die mittel- bis langfristig die Selbstbestimmung von Patient*innen im Gesundheitssystem fördern könnte. Wir als LAG SELBSTHILFE NRW werden im Zuge dessen das „Handbuch der Selbstbestimmung – Gesundheit“ herausbringen, welches ebenfalls die Selbstbestimmung der Patient*innen fördern soll, indem den Nutzer*innen alle notwendigen Unterlagen bereitgestellt werden, um ihre eigene Genesung eigenständig zu dokumentieren, sich mittels vorgefertigter Bögen auf Gespräche vorzubereiten und durch die Sammlung aller Unterlagen den Überblick zu behalten.

In Bezug auf die vorgestellten Maßnahmen zum Oberthema „chronische Erkrankungen“ und „psychische Beeinträchtigungen“ bleiben die vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls hinter den tatsächlichen Bedarfen zurück. Für den Bereich der chronischen Erkrankungen bräuchte es signifikante Maßnahmen, die die Etablierung eines sektorenübergreifenden Gesundheitssystems Wirklichkeit werden lassen, sodass Menschen, die regelmäßig auf die Nutzung des Gesundheitssystems angewiesen sind, in ihrem Alltag entlastet werden. Auch ein zielgerichteter Ausbau der Telemedizin könnte dieser Personengruppe helfen, ihren Alltag freier zu gestalten. In Bezug auf die psychischen Erkrankungen berichten unsere Mitglieder noch immer von massiven Wartezeiten und Überlastungen der Psychotherapeut*innen. Hier Abhilfe zu schaffen wäre wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme an psychischen Erkrankungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. In beiden Bereichen enttäuscht der Aktionsplan, da wesentliche Aspekte bei der Versorgung der Personengruppen ignoriert werden.

2.6. Selbstbestimmung und Schutz der Person

Das Kapitel „5.6 Selbstbestimmung und Schutz der Person“ ist aus der Perspektive der LAG SELBSTHILFE NRW ein besonders wichtiges, da erfahrungsgemäß ein breiter Zuwachs an Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung dazu führt, diese Gruppe in der Folge sichtbarer zu machen und entsprechend auch anderen Inhalten des Aktionsplans Nachdruck zu verleihen.

Beim Abschnitt „Barrierefreie Medienangebote und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten“ wollen wir darauf hinweisen, dass es nicht ausreicht, dass die

Veranstalter von Rundfunk und fernsehähnlichen Medien ihre barrierefreien Angebote stetig und schrittweise ausweiten und alle drei Jahre über die Fortschritte berichten. Dies muss aus unserer Sicht zügiger umgesetzt werden und dies ist auch möglich. So bietet zum Beispiel die Videoplattform Youtube für viele Videos Untertitel an, was einem bestimmten Personenkreis hilft, diese Videos zu verstehen. Hier sollte das Land Nordrhein-Westfalen nicht schrittweise vorgehen, sondern große Schritte unternehmen, um Menschen mit Behinderung an diesen Angeboten teilhaben zu lassen, auch damit diese ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger adäquat wahrnehmen können.

Die im Abschnitt „Erweiterung der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen“ geschilderten Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßen wir. Angesichts deren Relevanz fragen wir aber, in welchem zeitlichen Rahmen diese notwendigen „rechtlichen Rahmenbedingungen“ zur „Umsetzung und Sicherstellung der Anforderungen“ an die Barrierefreiheit umgesetzt werden sollen, „um Menschen mit Behinderung eine inklusive Gesellschaft zu erleichtern.“¹⁹ Auch erlauben wir uns die Frage, ob es auf dem Weg nicht auch Maßnahmen geben sollte, die in den verschiedenen beschriebenen Bereichen die einzelnen Schritte begleiten, fördern und unterstützen.

In Bezug auf den Abschnitt „Barrierefreies Internet“ weisen wir darauf hin, dass eine Benennung als „Barrierefreier Zugang zu den Internetangeboten öffentlicher Stellen“ sinnvoll erscheint. Die Überschrift „Barrierefreies Internet“ suggeriert, dass sich der Abschnitt mit der Frage nach einer flächendeckenden, ausreichenden und zugänglichen Internetversorgung befasst. Dies wäre zwar ein wichtiger Punkt, gerade auch für Menschen mit Behinderung, dessen stärkere Berücksichtigung wir uns wünschen, spiegelt aber gerade nicht den Inhalt wider.

Im Abschnitt zum Schutz vor Gewalt ist zu hinterfragen, ob die kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem WTG für die WfbMs wirklich den gewünschten Gewaltschutz sicherstellt. Die Tatsache, dass sich zur Sicherstellung dessen zwei verschiedene staatliche Organisationen abstimmen und miteinander arbeiten müssen, birgt aus unserer Sicht die Gefahr von Abstimmungsverlusten und der damit verbundenen verlangsamten Aufsicht. Die Aufsicht sollte vielmehr in einer staatlichen Hand liegen, um ihrer Aufgabe wirksam nachkommen zu können.

Der Abschnitt, der sich mit dem hochrelevanten Thema der Gewaltprävention für Frauen beschäftigt, sollte aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW in seinem Aufbau

¹⁹ Entwurf des Aktionsplans NRW inklusiv, S. 186.

grundsätzlich verändert werden. Es wird zunächst die leider notwendige Unterstützung für Frauen, die Gewalt erfahren mussten, dargestellt, und erst im zweiten Abschnitt wird die besondere Unterstützung von Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben, dargestellt. Diese beiden Arten der Unterstützung sollten im Interesse der betroffenen Frauen mit Behinderung nicht miteinander vermischt werden. Es wäre sinnvoller, den allgemeinen Teil dieses Abschnitts herauszunehmen und den Fokus auf Frauen mit Behinderungen zu richten. So könnte der Rest des Abschnitts mit dem nachfolgenden Abschnitt „Barrierefreie Frauenhäuser“ zusammengefasst werden. In dieser Form würde die Reaktion des Landes Nordrhein-Westfalen auf den besonderen Bedarf von Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren mussten, adäquat dargestellt werden.

Der Abschnitt zur Polizeilichen Kriminalstatistik sollte aus unserer Sicht vor allem auf die Erfassung von Gewalt fokussiert sein, die Menschen mit Behinderung erfahren mussten. Entsprechend sollten sich auch die Maßnahmen des Landes darstellen, die zur Verhinderung solcher Gewalttaten erfolgen müssen. Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft noch immer überproportional häufig Opfer von Diskriminierung, die für sich genommen schon verwerflich, auch in Gewalttaten münden. Sich in diesem Abschnitt damit eingehender zu beschäftigen würde besser zum Aktionsplan passen, als die aktuell vorliegende allgemeine Darstellung der Kriminalstatistik.

Im Abschnitt zu den Trauma-Ambulanzen fehlt aus unserer Sicht die Darstellung, wie diese Ambulanzen gerade auch Menschen mit Behinderung nach einer Gewalterfahrung unterstützen können und welche Projekte insoweit durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Umgehend umgesetzt werden müsste die umfassende Barrierefreiheit auf den Websites der verschiedenen Trauma-Ambulanzen und auf www.Opferschutzportal.nrw.

Wir halten es für sehr schade, dass es für die sinnvolle Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung (5.6.13) noch keine Angabe zur Laufzeit der Maßnahme gibt und dass diese Ombudsstelle scheinbar auch noch nicht besteht. Hier erwartet die LAG SELBSTHILFE NRW ein konsequenteres Vorantreiben dieser wichtigen Einrichtung.

Zu Maßnahme 5.6.19, der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz, regen wir an, dass die Kompetenz der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe geschärft und konkretisiert wird. Da in dieser Arbeitsgemeinschaft alle an der Umsetzung des BTHG beteiligten Stellen vertreten sind, sie auch eine größere Bedeutung für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen haben.

Als LAG SELBSTHILFE NRW unterstützen wir ausdrücklich die Maßnahme zur Erarbeitung eines Artikelgesetzes zur Stärkung des Gewaltschutzes (5.6.22). Allerdings sollte auf die konkrete Benennung der Vorkommnisse verzichtet werden, da sie nur den bestehenden Bedarf an Verbesserung des Gewaltschutzes besonders herausgestellt. Diese Ereignisse mögen der Anstoß für die entsprechende gesetzgeberische Initiative gewesen sein, aber zwei Fälle dürften nicht zur Begründung für die Stärkung des Gewaltschutzes führen, sondern dies sollte grundsätzlich staatliche Aufgabe sein, deren Dringlichkeit durch die Vorkommnisse zusätzlich betont worden ist.

2.7. Freizeit, Kultur und Sport

Als LAG SELBSTHILFE NRW begrüßen wir es sehr, dass die lebensweltlichen Aspekte von Freizeit, Kultur und Sport im Entwurf des Aktionsplans als eigener Themenbereich berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Inklusion und Teilhabe handelt es sich dabei um einen häufig unterschätzten Bereich. Im Unterschied zu den Lebensbereichen Bildung und Arbeit, bietet er ein anders gelagertes aber enorm großes Potenzial für Inklusion, weil er freier von Leistungsdruck und Zwängen ist. Hier haben Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit, ihre Interessen und Bedürfnisse auszuleben. Eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung stärkt und fördert nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung. Dies verdeutlicht die Relevanz des Themenbereichs und die Notwendigkeit, die divergierenden Bedarfe von Menschen mit Behinderung jeder Altersstufe anzuerkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Die LAG SELBSTHILFE NRW begrüßt die teilweise explizite Berücksichtigung von Menschen mit überlagernden Bedarfen, beispielsweise jener mit einer Mehrfachbehinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, mit Migrationshintergrund und mit Fluchterfahrung oder von Armut betroffene Menschen. Diese Berücksichtigung ist aber über die Maßnahmen hinweg uneinheitlich, weshalb wir empfehlen, die fehlenden Personenkreise, die durchaus Beachtung finden müssen oder unvollständig aufgelistet wurden, nachträglich zu ergänzen. Es ist vor allem wichtig, die Belange von jenen Personen zu berücksichtigen, die von doppelten Benachteiligungen (Frauen und Mädchen mit Behinderung, Migration und Fluchterfahrung) oder die von besonderen Lebenslagen betroffen sind, zu berücksichtigen.

Die LAG SELBSTHILFE NRW erkennt die Bemühungen der letzten Jahre an, die im Entwurf des Landesaktionsplan ihre Fortschreibung erfahren, den Lebensbereich Freizeit inklusiver zu gestalten. In den letzten Jahren wurde bereits der Grundstein

gelegt. Nun gilt es auf diesen aufzubauen und bestehende Angebote flächendeckend inklusiver zu denken (Nationalparks, vereinzelte Museen, etc.) sowie bislang verschlossene Angebote für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Hier können durchaus Anreize wie durch den Inklusionspreis geschaffen werden. Dennoch sollte die Inklusion von Angeboten nicht eine Frage von Auszeichnungen und Image-Gewinn sein, als vielmehr eine von der Anerkennung von Menschenrechten und von Selbstverständlichkeiten. Es muss zur Normalität gehören, dass Menschen mit Behinderung als ein Teil gesellschaftlicher Vielfalt verstanden werden, die ihre individuellen Interessen und Bedürfnissen in der Freizeit ausleben wollen.

Kultur ist ein hohes gesellschaftliches Gut. Wir begrüßen daher die Zielsetzung, freischaffende Künstler*innen mit Behinderung und jeden Alters zu fördern. Zudem nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis, dass der Zugang zu entsprechenden Ausbildungsplätzen im Landesaktionsplan berücksichtigt wird. Die Bedarfe von Kulturkonsumierenden müssen allerdings ebenso Berücksichtigung finden, wie die von Kulturschaffenden: Aus diesem Grund kritisieren wir, dass im Entwurf zum Aktionsplan an einigen Stellen Unklarheiten hinsichtlich der Barrierefreiheit von Orten kultureller Darbietungen gelassen wurden. Für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung ist die freie Wahl von Theatern, Konzerten, Lesungen, Kinos, etc. unerlässlich. Hier darf sich die Zielsetzung einerseits nicht nur auf bauliche Maßnahmen konzentrieren, sondern es muss sich zudem auch auf Vorhaben konzentrieren, die es Kulturnutzenden mit Sinnesbehinderungen (Blindenreportage, Gebärdensprachdolmetschung, Induktionsanlage, etc.) sowie mit kognitiven Behinderungen (Leichte Sprache, etc.) ermöglichen, eine gleichberechtigte kulturelle Teilhabe zu erleben. Andererseits muss Sorge dafür getragen werden, dass sich die Zielsetzungen nicht nur auf öffentliche Rechtsträger beziehen, sondern auch auf die privaten. Sie werden in diesem Bereich nebensächlich benannt, obwohl sie die Kulturlandschaft längst zu einem großen Teil eingenommen haben. Die Rahmenbedingungen von kulturellen Veranstaltungen jeder Art sowie die dazugehörigen Austragungsorte müssen barrierefrei gestaltet werden. Im aktuellen Entwurf des Aktionsplans lässt sich jedoch keine Verpflichtung für die Kultureinrichtungen dies bezüglich erkennen, was wir sehr bedauern. Vielmehr wird auf Projekte und Fördermittel verwiesen, die auf freiwilliger Basis abgerufen werden können.

Zur kulturellen Sphäre gehört auch die Literatur. Hier erwarten wir, dass sich die Landesregierung auf allen Ebenen für die flächendeckende Umsetzung des Vertrages von Marrakesch einsetzt, sodass Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit einen gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zu literarischen Werken erhalten. Auf

europäischer Ebene ist dies bereits geschehen. Noch viel zu häufig erhalten wir aus unseren Mitgliedsverbänden die Rückmeldung, dass Portale von Bibliotheken nach dem Zufallsprinzip für Hilfsmittel wie Screen-Reader zugänglich sind oder dass Autoren*innen ihre Werke als E-Books produzieren lassen, sodass sie für die Zielgruppe konsumerabel sind. Hier fordern wir eine lückenlose und flächendeckende Umsetzung, um Menschen mit Sehbehinderungen die Wahrnehmung ihres Recht auf kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

Bekanntermaßen lässt sich in der Natur am besten erholen. Daher begrüßen wir es sehr, dass sich insbesondere der Nationalpark Eifel auf dem Weg gemacht hat, seine Pfade barrierefrei zu gestalten. Ähnlich wie im vorherigen Abschnitt über Kultureinrichtungen erwähnt, müssen auch hier die verschiedensten Bedarfe berücksichtigt werden, was in der Eifel bereits modellhaft umgesetzt wird. Naturliebhaber*innen mit Behinderung müssen ihre Spaziergänge und Wanderungen nach ihren Vorlieben, Interessen und Bedürfnissen ausleben können. Hier darf die Wahl nicht ausschließlich durch die Zugänglichkeit geprägt werden. Deswegen erwarten wir eine konsequente Orientierung der anderen Nationalparks Nordrhein-Westfalens an dem Vorbild der Kolleg*innen in der Eifel. Eine zügige Umsetzung der Maßnahmen zur Bereitstellung eines inklusiven Angebots sollte daraus folgen. Es muss die Prämisse gelten, dass alle Menschen gleichermaßen durch Programme, ausgeschriebenen Aktivitäten, etc. angesprochen werden. Auch sollten geleitete Führungen nur auf den ausdrücklichen Wunsch hin individuell angeboten werden. Vielmehr muss die Inklusion durch Begegnungsmöglichkeiten zwischen Naturliebhaber*innen mit und ohne Behinderung geschaffen werden. Daher sollten inklusive Führungen durch Wälder und Nationalparks eine Normalität sein. Nur so können Barrieren und Vorurteile abgebaut werden.

Erstaunlich ist, dass im Themenfeld Reise und Ausflüge, der Gesichtspunkt Mobilität nicht erwähnt wird. Menschen mit Behinderung aus anderen Bundesländern oder aus dem eigenen Land müssen in die Lage versetzt werden, ihre Reiseziele barrierefrei und mit einer guten Infrastruktur zu erreichen (vgl. hierzu Kapitel 2.4.).

Neben den bereits benannten Feldern spielt für einige Menschen mit Behinderung auch der Bereich Sport eine bedeutsame Rolle in ihrer Freizeit. Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass Nordrhein-Westfalen Austragungsorte bei den Special Word Games 2023 stellt. Hier liegt ein großes Potenzial, nicht nur die Behindertenhilfe und den Sport

zusammen zu führen, sondern auch Sportstätten barrierefrei auszubauen. Dennoch zeigt der Entwurf einige Lücken und Unklarheiten. Zwar soll das Vereinsleben im Sport gefördert werden, um Strukturen für eine Umsetzung der Inklusion weiter auszubauen bzw. teilweise zu schaffen. Jedoch werden nur wenige konkrete Maßnahmen aufgelistet. Auch hier wird der Eindruck vermittelt, dass dies auf Freiwilligkeit der Akteure basiert. Zudem fehlt in der Ausführung der private Sektor, wie beispielsweise Fitness-Studios. In den meisten Fällen sind diese nicht barrierefrei zugänglich, also auf eine Klientel mit Behinderung nicht eingestellt. Hier müssten Maßnahmen ergriffen werden, die den Zugang und die Angebote öffnen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Finanzierbarkeit von Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung gegeben sein muss. Das Ausleben von Interessen und Bedürfnissen muss als Menschenrecht anerkannt sein und darf nicht zu einem Luxusgut werden. Dass die Verfasser*innen des Aktionsplans dies berücksichtigen zeigt sich daran, dass bei den Zielgruppen teilweise der Personenkreis „von Armut Betroffener“ benannt wurde. Dies sind vor allem Frauen mit Behinderung, da diese im Durchschnitt die geringsten Einkommen erhalten. Dass diese Personengruppe unter Umständen mit erhöhten Kosten im Bereich Freizeit konfrontiert sind, beispielsweise, wenn für Aktivitäten, Reisen und Ausflüge ein Assistenzbedarf benötigt wird, offenbart das Problem. In vielen Fällen liegt hier der Bedarf der Begleitperson vor, der mitfinanziert werden muss (Eintritt, Unterkunft, Fahrkosten, etc.). Allerdings sind gerade Assistenznehmende von Einkommen- und Vermögensgrenzen betroffen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Eigenbeteiligung an die Assistenz lässt das monatliche verfügbare Einkommen spürbar sinken, sodass Freizeitaktivitäten wenig bis gar nicht ausgeübt werden können. Hier gilt es ein Umdenken zu schaffen und die soziale Ungleichheit abzubauen.

2.8. Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit insgesamt 18 Maßnahmen die politische und zivilgesellschaftliche Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren weiter fördern möchte. Insbesondere erfreut sind wir über das webbasierte Prüfraster als Arbeitshilfe für die Ressorts der Landesregierung, um der Verpflichtung aus der UN-BRK auch in Gesetzgebungsverfahren gerecht zu werden sowie den Einzug des Disability Mainstreamings im Gesetzesvorblatt. Dieses sollte unbedingt über die aktuelle Landesregierung hinaus Bestand haben und keinesfalls

sollten Bestrebungen erfolgen, diese verbindliche Regelung zukünftig wieder aufzuweichen. Diese Vorgehensweise auf Landesebene ist vorbildlich und sollte auch für die kommunale Ebene beworben werden.

Die Einrichtung der Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point), die ressortübergreifende Arbeitsgruppe sowie die Koordinierungsstelle bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und Patientinnen und Patienten sehen wir ebenfalls sehr positiv. Diese Strukturen sollten unbedingt langfristig erhalten bleiben. Wir empfehlen, die Koordinierungsstelle wie auch die Arbeitsgruppe verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen, die Akteur*innen vorzustellen und deren Arbeit bekannt zu machen. Aus unserer Erfahrung sind sie und ihr Nutzen bisher wenig bekannt.

Interessenvertretung

Bezüglich der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene erachten wir den Inklusionsbeirat grundsätzlich als eine sinnvolle und wichtige Organisationsstruktur. Dennoch möchten wir an dieser Stelle kritisch auf die aktuelle Situation hinweisen (vgl. Vorbemerkungen). Der vorliegende Entwurf des Aktionsplans sieht eine Weiterentwicklung des Inklusionsbeirats mit einer „Stärkung der Rolle der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt“ (S. 272) vor, es wird aber nicht näher beschrieben, wie die Stärkung konkret erfolgen soll, eine klare inhaltliche und zeitliche Zielperspektive fehlt. Hier wünschen wir uns eine deutliche Konkretisierung im Sinne der Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Antidiskriminierungsarbeit

Wir begrüßen die beschriebenen intersektionalen Ansätze in der Antidiskriminierungsarbeit des Landes, etwa in Form von Projektförderungen mit Fokus auf die Beteiligung von LSBTIQ*²⁰ mit Behinderungen. Insgesamt bleibt der Abschnitt jedoch, was andere marginalisierte Gruppen betrifft, inhaltlich vage. Grundsätzlich stimmt es, dass jegliche Projekte, die etwa auf eine bessere Partizipation von marginalisierten Gruppen hinwirken, zugleich auch Antidiskriminierungsarbeit leisten. Wünschenswert wäre es jedoch, dass das Land bei diesem sehr wesentlichen Thema seine Bestrebungen noch weiter ausdehnen und z. B. ebenso gezielt die Partizipation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen (etwa in Abstimmung mit dem Netzwerk

²⁰ Vgl. <https://www.mkffi.nrw/lgbti>

Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen NRW), von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Behinderungen, People of Color mit Behinderungen und unter der Berücksichtigung weiterer intersektionaler Diskriminierungsmerkmale durch eigene Maßnahmen befördern würde.

Wirkung auf kommunaler Ebene

Wir freuen uns, dass das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ als wichtiges Instrument zur Beförderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene anerkannt wird (S. 273). Umso mehr irritiert die Formulierung, dass das Projekt als eine von mehreren Maßnahmen in diesem Bereich genannt wird, denn das Projekt ist aktuell das zentrale Werkzeug der Landesregierung, um systematisch vergleichbare, landesweite partizipative Strukturen einzurichten. Dass Ansätze wie das Projekt der LAG SELBSTHILFE NRW in Zukunft fortgeführt und gestärkt (S. 274) werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Es müsste jedoch konkretisiert werden, wie eine Stärkung, die der aktuellen Bedarfslage in den NRW-Kommunen bzw. Kreisen gerecht wird, in diesem Bereich aussehen kann. Unserer Ansicht nach ist ein entscheidendes Kriterium die adäquate personelle und finanzielle Ausstattung von in diesem Kontext wirkenden Projekten oder Maßnahmen.

In diesem Absatz wird zudem auf die Verbreitung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in NRW Bezug genommen. Zur besseren Einordnung des aktuellen Standes bezüglich der Interessenvertretungsstrukturen wäre es unserer Ansicht nach wichtig, zu erwähnen, dass die mit Abstand häufigste Form eine indirekte Form der Interessenvertretung – nämlich die beauftragte Einzelperson – ist. Direkte Formen der Interessenvertretung, wie Beiräte, sind zwar an Platz 2 in Bezug auf ihr Vorkommen in NRW; sie unterscheiden sich jedoch noch sehr stark in ihrer politischen Wirkungsmacht. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Unsicherheiten in der politischen Praxis, den rechtlichen Grundlagen und generell in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteur*innen bestehen. Für den Aktionsplan ist diese Einordnung wesentlich, da sich unter anderem an diesen Gegebenheiten die geplanten Maßnahmen orientieren sollten.

Grundsätzlich geht für uns aus diesem Abschnitt die notwendige und grundlegende strukturelle Veränderung, die auf kommunaler Ebene nötig ist, um tatsächlich allen Bürger*innen politische Partizipation zu ermöglichen nicht hervor. Politische Partizipation muss neu gedacht werden, Kommunalpolitik muss neu gedacht werden, wenn sie mehr Menschen erreichen möchte als die „üblichen Verdächtigen“. Landesweit muss es dafür eine einheitliche und verbindliche Strategie unter Federführung der Landesregierung geben. Unterstützungsstrukturen und Förderstrukturen müssen geschaffen werden,

neue Wege müssen beschritten werden. Es braucht Orientierung und Verpflichtung für die Kommunen durch Gesetze und Mustersatzungen. Es braucht auch eine noch stärkere Vernetzung, einen regelmäßigen Austausch. Dementsprechend werden auch mehr Haushaltsmittel benötigt. Allerdings ist das Vorhaben, Kommunalpolitik partizipativ zu machen, nicht allein ein Vorhaben, das sich an Bürger*innen mit Behinderungen richtet. Es gibt eine Vielzahl an Menschen, die aktuell aufgrund der bestehenden Strukturen von der Partizipation ausgeschlossen sind. Sei es aufgrund des schwierigeren Zugangs aufgrund des Bildungsstands, der Sprachkompetenz, der zeitlichen Einbindung in Arbeit und Familie, Armut etc. Die Räte in NRW-Kommunen bilden nicht den gesellschaftlichen Querschnitt ab. Dass aber die Gestaltung der Gesellschaft vor Ort anfängt und immer deutlicher zum Vorschein tritt, dass Demokratie partizipative Bürger*innen mit einer politischen Grundbildung und Fähigkeit zu einem aufgeklärten Diskurs benötigt, ist nicht erst seit der Corona-Pandemie und etwaigen gesellschaftlichen Entwicklungen augenscheinlich. Daher sollte das Land in seiner Maßnahmen-Planung der Wichtigkeit der kommunalen Ebene gerecht werden.

Die Förderung von Projekten, wie etwa auch dem Projekt der LAG SELBSTHILFE NRW „Politische Partizipation Passgenau!“ ist deshalb besonders wichtig und stößt Entwicklungen an. Grundsätzlich braucht dieses umfangreiche Vorhaben aber unterschiedliche Ansätze, es braucht Akteur*innen aus unterschiedlichen Feldern und bewusstseinsbildende Maßnahmen für die Zielgruppe der Verwaltung und Politik zur Öffnung dieser sowie verbindliche rechtliche Vorgaben. Somit ist eine breite vielseitige Auseinandersetzung gefragt. All das sollte vom Land angestoßen und befördert werden.

Schließlich ein kleiner, aber wichtiger formaler Hinweis: In diesem Absatz des Aktionsplans wird auf die Projekt-Website des Vorgänger-Projektes „Mehr Partizipation wagen!“ verwiesen. Die aktuelle Seite lautet jedoch: www.politische-partizipation-passgenau.de

Einbeziehung von Seniorenvertretungen

Ein weiterer Fokus des Aktionsplans liegt auf der Einbeziehung von Senior*innen-Vertretungen bzw. der Kooperation dieser mit Behindertenvertretungen (Maßnahme 5.8.18). Diesbezüglich wird beschrieben, dass Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre politischen Zielsetzungen große Schnittmengen aufwiesen. Hier können wir nur teilweise zustimmen. Kooperationen halten wir dort für sinnvoll, wo sie von den Betroffenen gewünscht werden. In anderen Fällen können Interessen auch unterschiedlich gelagert sein. Die inhaltlichen Schwerpunkte kommunaler Behindertenpolitik können sehr spezifisch und unterschiedlich sein und hängen von den jeweils Aktiven und ihren Lebenskontexten ab. So unterscheiden sich

die Lebenskontexte von Senior*innen stark von jungen Menschen mit Behinderungen, Eltern mit Behinderungen und/oder Eltern von Kindern mit Behinderungen, Studierenden mit Behinderungen etc. Somit gibt es auch viele Vertreter*innen seitens der Senior*innen sowie der Menschen mit Behinderungen, die sich bewusst abgrenzen, nicht zur jeweils anderen Gruppe zugehörig gesehen werden möchten und sich mit dieser nicht identifizieren können. In diesen Fällen ist die Betonung der unabhängigen, eigenen und bewusst getrennt gewachsenen Struktur der Interessenvertretung ein Anliegen, das wir als LAG natürlich respektieren. Wir möchten deshalb davor warnen, dass spezifische Blickwinkel verloren gehen könnten. Als LAG SELBSTHILFE NRW erachten wir es als überaus wichtig, in allen Interessenvertretungsstrukturen den ganz individuellen Entwicklungspfad und Kontexten vor Ort im Land Rechnung zu tragen. Das kann an einem Ort eine gemeinsame Interessenvertretung von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen hervorrufen, an einem anderen eine getrennte. Wir würden uns wünschen, dass daher seitens des Landes getrennte tragfähige Konzepte zur Partizipation ebenso befördert werden würden.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben

In diesem Absatz wird benannt, dass neben Vertretungsorganisationen auf Landes- und kommunaler Ebene Unterstützungsstrukturen zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen und politischen Partizipation wesentlich sind.

Wir denken, dass eine inhaltliche Trennung zwischen Vertretungsorganisationen und Unterstützungsstrukturen an dieser Stelle nicht hilfreich ist. Denn beispielsweise auch die LAG SELBSTHILFE NRW bietet etwa mit dem Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ Unterstützung an und wäre somit Teil der Unterstützungsstruktur (neben ihrer Funktion als Interessenvertretung).

Unserer Ansicht nach bieten insbesondere die beiden Projekte KSL NRW und „Politische Partizipation Passgenau“ eine große Chance, sich, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden, gegenseitig zu ergänzen und somit eine wirksame Unterstützungsstruktur auf kommunaler Ebene zu bieten.

Denn beide Projekte haben ihre eigenen Stärken, die der Sache dienlich sind:

- Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“: Wissenschaftliche Expertise, Möglichkeiten gezielt, NRW-weit zu agieren, zu vernetzen, zu dokumentieren und so auf einen NRW-weiten Standard und eine gesamt-strukturelle Umgestaltung hinzuwirken (zum Beispiel durch Empfehlungen und Mustersatzungen), Rückbindung an Selbsthilfestrukturen

- Projekt KSL NRW: in gewisser Weise dezentral und strategisch sinnvoll verteilt in den Regierungsbezirken, d. h. Ansprechpartner*innen vor Ort und damit persönlichere und längerfristige Begleitung eines Prozesses möglich, Koordinierung von Maßnahmen etwa indem Expert*innen hinzugezogen werden, Beförderung der politischen Partizipation in den eigenen Regierungsbezirken – also lokal ausgerichtete Maßnahmen möglich

Es wäre somit sinnvoll, die Stärken und Profile der Projekte auszuarbeiten, Ressourcen auszuschöpfen und gewinnbringend und ohne Doppelstrukturen einzusetzen. Wir würden uns daher wünschen, dass seitens des Landes im Aktionsplan eine klarere Differenzierung und Abgrenzung beider Maßnahmen (inklusive der jeweils etwaig nachfolgenden/neuen Projekte) erfolgt.

Beteiligung an Wahlen

Begleitende Informationen zu Kommunal- und Landtagswahlen in Leichter Sprache und Gebärdensprache sind unerlässlich für eine barrierefreie politische Partizipation. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass nicht nur das Land und die KSL dieses Thema besetzen (wie im Text benannt), sondern auch wir von der LAG SELBSTHILFE NRW durch das Projekt „Politische Partizipation Passgenau!“ unter anderem eine eigene Kampagne anlässlich der letzten Kommunalwahlen 2020 entworfen und gemeinsam mit den KSL NRW gestartet haben. An dieser Stelle möchten wir noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der sich besonders im Zuge unserer Kampagnen-Aktivitäten rund um die Kommunalwahlen 2020 und auch danach deutlich gezeigt hat: Es reicht nicht aus, dass viele Informationen barrierearm vorliegen, denn sie erreichen häufig nicht die Zielgruppe. Das liegt vermutlich einerseits daran, dass bislang noch wenige politische Organisationen/Akteur*innen wirklich strategisch barrierefrei kommunizieren. Das heißt, sie bieten zwar Informationen in den jeweiligen Übersetzungen an, beachten aber die unterschiedlichen Bedürfnisse bei den Kommunikationswegen/der Informationsbeschaffung kaum. (Auf diesen Punkt kommen wir noch später unter „Maßnahmen zur barrierefreien Kommunikation/Informations-bereitstellung“ zu sprechen.) Hinzu kommt, dass ganz besonders die Kommunalpolitik, aber auch in vielen Teilen die Landespolitik häufig „unter“ dem öffentlichen Radar laufen. Dies scheint sich, zumindest teilweise, durch die Corona-Pandemie etwas geändert zu haben. So gesehen hat die Corona-Pandemie vermutlich in gewissen Teilen zu einem politischen Bildungsschub in Sachen Bundes-/Landes-/Kommunal- und Parteipolitik geführt. Grundsätzlich jedoch – so ist unser Eindruck – ist die Allgemeinbildung zu den verschiedenen politischen Ebenen und ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen (Land und Kommune) nicht sehr ausgeprägt. Die Berührungspunkte im Alltag sind häufig

nicht sichtbar. Bezüge werden selten hergestellt. Noch schwieriger wird es, wenn man aufgrund von Barrieren von üblichen Kommunikationswegen abgeschnitten ist. Neben den Schwierigkeiten, adäquat in das Thema zu finden, wird auch die (lokale) Behindertenpolitik – als ein spezielles Thema der Kommunalpolitik - nahezu unsichtbar.

Es müsste also eigentlich ein kontinuierliches, präsentenes Informations- und Weiterbildungsangebot in den Bereichen Landes-, Kommunal- und Behindertenpolitik geben, dass mit seiner vielfältigen Darstellungs- und Wirkweise auch den vielfältigen Kommunikationsbedarfen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt. Es müsste also nicht nur zu den Wahlen – was dann teils massiv und somit auch gegebenenfalls überfordernd geschieht – informiert werden, sondern eigentlich in den Phasen dazwischen; also da, wo die Politik passiert. Dieses grundlegende politische Wissen (das vermutlich bei einem Großteil der Bürger*innen, egal ob mit oder ohne Behinderungen ausbaufähig ist), ist eine wichtige Grundlage für mündige Wahlentscheidungen. Darüber hinaus bildet dieses politische Wissen aber auch eine wesentliche Grundlage für eine effektive Bürger*innen-Beteiligung, etwa in Interessenvertretungen, in Gemeinderäten oder anderen politischen Formaten. Somit sehen wir dies auch als eine Kernaufgabe des Landes NRW, diese Bildungsentwicklung zu unterstützen.

Ehrenamtliches Engagement

Darüber hinaus ist es uns ein Anliegen, einige Anmerkungen zum Thema Stärkung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen (5.8.8 und 5.8.10) zu machen. Der Aktionsplan sieht vor, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, zu prüfen und zu verbessern bzw. Barrieren für ein bürgerschaftliches Engagement abzubauen.

Unserer Erfahrung nach besteht hier ein großer Handlungsbedarf und eine Lücke insbesondere für die Ermöglichung des Engagements in der Politik. Assistenzen sind hierfür eine notwendige Voraussetzung. Ohne eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in, eine persönliche Assistentkraft/Begleitung oder einen barrierefreien Fahrdienst ist es für eine große Gruppe von Menschen mit Behinderungen unmöglich, ein Ehrenamt aufrechtzuerhalten. Leider zeigt die Praxis, dass genau dies sehr häufig ein Problem darstellt und dazu führt, dass Personen ein Ehrenamt erst gar nicht aufnehmen oder aber dieses aufgeben müssen, wenn sich zum Beispiel ihr Assistenzbedarf verändert. Die Frage, wer die Assistenzkosten für das Ehrenamt übernimmt, ist höchst komplex. Zuständigkeiten und Antragsverfahren sind barrierebehaftet, langwierig und führen nicht selten am Ende auch noch zu einem ablehnenden Bescheid, etwa mit der Begründung, dass die Kosten für Assistenzen nur für hauptamtliche berufliche Tätigkeiten

übernommen werden. Es existiert kein eindeutiger Rechtsanspruch für Assistenz im/beim Ehrenamt. Hier besteht unseres Erachtens dringender Handlungs- und Verbesserungsbedarf.

Es gibt zudem weitere Hindernisse, die dazu führen, dass wenige Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sich ehrenamtlich, zum Beispiel politisch, engagieren. So spielen hier die Faktoren Zeit und Energie häufig eine Rolle. Viele Menschen mit Behinderungen müssen sich, damit sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ausgiebig mit Behörden, Krankenkassen, Rentenversicherung u. ä. auseinandersetzen. Das kostet Zeit und Energie, die dann nicht für ein ehrenamtliches Engagement übrig ist. Möchte man also eben dieses Engagement ermöglichen, muss darüber nachgedacht werden, wie an anderer Stelle die Ressourcen freigemacht, wie also bestimmte Vorgänge erleichtert werden können. Ein weiterer Aspekt besteht darin, dass viele Menschen mit Behinderungen sich erst einmal in einer anderen Rolle sehen und kennenlernen müssen. Nämlich in der Rolle einer Person, die gibt und benötigt wird statt Hilfeempfänger*in zu sein. Eine Informationskampagne könnte hier Wissen, Zuspruch, Interesse etc. generieren.

Darüber hinaus fragen wir uns, ob als „wesentliche Partner“ neben den Freiwilligenagenturen NRW nicht auch die EUTB, die eng mit den einzelnen Personen zusammenarbeiten und direkt beraten können, sinnvolle und wesentliche Partner wären. Tatsächlich haben wir auch in Bezug auf die EUTB und die KSL NRW zurückgemeldet bekommen, dass es Außenstehenden schwerfällt, zu erkennen, welche Stelle für welche Angelegenheit zuständig ist. Damit wäre auch hier eine Profilschärfung sinnvoll und besonders für diejenigen, die diese Strukturen nutzen sollen, wichtig.

Inklusionspolitische Leitlinie

Die „Inklusionspolitische Leitlinie“ benennt wesentliche Aspekte. Jedoch fehlt uns die „andere Seite“, nämlich die Menschen ohne Behinderungen, insbesondere diejenigen in entscheidenden Positionen. Ihre Rolle ist wesentlich für einen erfolgreichen Veränderungsprozess. Ihr Engagement und aktives Einbringen sind notwendig, wenn es darum geht, Barrieren abzubauen. Es bedeutet zunächst an der eigenen Haltung zu arbeiten, um dann auf eine Veränderung der Kultur in ihrem Wirkungsbereich hinzuwirken. Sie müssen sich also weiterbilden, sensibilisieren, eigene Handlungsmuster in Frage stellen und gemeinsam an neuen, zugänglichen Wegen arbeiten.

Spezifische Maßnahmen und Angebote zur Bildung, Sensibilisierung und inklusiven Öffnung der Verwaltung und Politik sind unbedingt erforderlich für die effektive

Umsetzung der UN-BRK und für die Ermöglichung von Partizipation. Damit müsste ein Umdenken bei der Planung der Maßnahmen erfolgen. Eine weitere wichtige Zielgruppe (Verwaltung und Politik) müsste verstärkt in den Fokus rücken.

Zu weiteren vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen:

Maßnahme 5.8.1 Fortführung der zentralen Anlaufstelle für Fragen der Umsetzung der UN-BRK (Focal Point):

Wie bereits zu Beginn erwähnt, begrüßen wir es sehr, dass diese zentrale Stelle eingerichtet wurde. Die Maßnahme beschreibt nun, dass geprüft werden soll, wie die Tätigkeit des Focal Point weiter gestärkt werden kann. Es bleibt aber offen, wie diese Prüfung genau aussehen soll und was die Landesregierung im Einzelnen plant. Hier wünschen wir uns konkretere Angaben.

Maßnahme 5.8.2 Barrierefreiheit der Verwaltung voranbringen:

Die in dieser Maßnahme beschriebenen Vorhaben beziehen sich, nach unserem Verständnis des Textes, ausschließlich auf die Landesverwaltung. Begrüßen würden wir eine Maßnahme, die die Kommunen in NRW konkret dabei unterstützt, sich in Sachen Barrierefreiheit besser aufzustellen, etwa indem das Land ein kostenfreies Beratungs- und Weiterbildungsangebot für kommunal Verantwortliche vorhält und/oder gesonderte Fördermittel bereitstellt, welche die Kommunen abrufen können, um eigene Bestrebungen vor Ort zu finanzieren. Kommunale Verwaltungen sind unserer Erfahrung nach deutlich häufiger direkte Ansprechpartnerinnen für Menschen mit Behinderungen. Gerade als Privatperson hat man i. d. R. häufiger mit der Verwaltung des eigenen Wohnorts (z. B. im Bürgerbüro, Sozialamt oder Standesamt) zu tun als mit einer Landesbehörde. Es bleibt zudem offen, warum mit dieser Maßnahme auch für die Landesverwaltung erst 2023 begonnen werden soll.

Maßnahme 5.8.3 Förderung der Teilhabe der Selbsthilfe-Verbände der Menschen mit Behinderungen an politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-BRK

Maßnahme 5.8.7 Leichte Sprache

Es ist erfreulich, dass „zukünftig [...] das Angebot an Informationen in Leichter Sprache zunehmend ausgebaut werden [soll]“. Es fehlen konkrete Angaben darüber, welche

Informationen bzw. wie viele bis wann in Leichter Sprache vorliegen sollen. Genauere Ziele inklusive der Angabe von Meilensteinen wären bei dieser Maßnahme wünschenswert. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass diese Maßnahme auch ein Teil der Maßnahme 5.8.2 „Barrierefreiheit der Verwaltung voranbringen“ sein könnte bzw. sollte, statt als eigene, losgelöste Maßnahme betrachtet zu werden. Denn Leichte Sprache gehört zu einer barrierefreien Verwaltung eindeutig dazu. Es ist nicht ersichtlich, warum es für die Umsetzung von Leichter Sprache eine eigene Maßnahme gibt, für andere Aspekte der Barrierefreiheit dann aber nicht (z. B. Umsetzung von Gebärdensprache). Sinnvoller fänden wir ein Gesamtkonzept, welches sich mit allen Aspekten von Barrierefreiheit in der Verwaltung beschäftigt (und hier, wie oben beschrieben, auch die kommunalen Verwaltungen mit in den Blick nimmt).

Maßnahme 5.8.11 Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Es wäre wichtig, die hier benannten Empfehlungen seitens des Landes zeitnah herauszugeben. Aus der Projekterfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Kommunen in ganz NRW wissen wir, dass diese Empfehlungen und auch Mustersatzungen sehr häufig von kommunalen Akteur*innen nachgefragt werden. Sie würden Partizipationsprozesse vor Ort enorm unterstützen und für die verschiedenen Interessengruppen eine verbindliche Arbeitsgrundlage schaffen. Insofern würden wir uns bei dieser Maßnahme sehr über die Ergänzung eines konkreten Zeitplans freuen.

Maßnahme 5.8.12 Stärkung des Inklusionsbeirats Nordrhein-Westfalen

Wie bereits eingangs beschrieben, ist eine Stärkung des Inklusionsbeirats sehr sinnvoll. Erneut weisen wir aber ausdrücklich auf die aktuelle Schwierigkeit bzgl. der Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden wie eingangs beschrieben hin. Neben der hier beschriebenen „Stärkung des Gremiums bezüglich der Wirkmächtigkeit seiner Beschlüsse“ plädieren wir auch für eine Überarbeitung der Geschäftsordnung dahingehend, dass der Inklusionsbeirat sich zu einem Selbstvertretungsgremium von Menschen mit Behinderungen als Interessenvertretung im Land hin entwickelt. Hierfür müssten insb. Fragen der Zusammensetzung und des Stimmrechts der Mitglieder kritisch geprüft und diskutiert werden. Für die Initiierung eines solchen Prozesses unter Moderation des Landes treten wir ein.

Maßnahme 5.8.14 Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen

Die in dieser Maßnahme beschriebene grundsätzliche Zielrichtung, die Teilhabe der Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in NRW zu verbessern, halten wir für wichtig und richtig. Erneut bleibt in der Maßnahmenbeschreibung aber vieles unkonkret und allgemein. Auch erschließt sich für uns nicht, warum die zeitliche Umsetzung der Maßnahme „noch nicht terminierbar“ ist.

Maßnahme 5.8.15 Stärkung der politischen Partizipation auf Kreisebene

Wir sind sehr erfreut zu lesen, dass mit dieser Maßnahme genau ein solches Projekt beschrieben wird, wie es sich aktuell für die Jahre 2022 bis 2025 bei der LAG in Planung befindet (unter dem Arbeitstitel „In Zukunft inklusiv! Mit politischer Partizipation zum Kreis für alle“). Etwas verwundert sind wir daher, dass die KSL an dieser Stelle ebenfalls genannt werden und diese speziell für die Kreise ebenfalls „verschiedene Begleit- und Unterstützungsangebote“ zur Verfügung stellen (sollen). Auch die im Aktionsplan vorgesehene eng abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der LAG bzw. dem bei uns neu geplanten Projekt und den KSL ist für uns neu. Wenn dies tatsächlich so gewünscht ist, würden wir uns eine konkretere und stärker vorgegebene, verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit seitens des Landes wünschen. Wesentlich wären hierfür auch die zuvor benannte Profilschärfung und Abgrenzung der unterschiedlichen Projekte. Dazu zählt eine klare Abgrenzung und Angabe, welcher Akteur welche Angebote und Strukturen vorhält und durchführt, damit es nicht zu Abstimmungsschwierigkeiten oder doppelten Strukturen kommt.

Maßnahme 5.8.16 Wissens-, Informations- und Austauschplattform „Dein Rat zählt!“

Wir möchten präzisieren, dass „Dein Rat zählt!“ eine Initiative des Projekts „Politische Partizipation Passgenau!“ ist, welches sich in Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE NRW befindet, in Kooperation mit den KSL NRW. Zudem wird die Maßnahme „Dein Rat zählt!“ mit dem Auslauf des Projekts „Politische Partizipation Passgenau!“ im April 2022 enden. Die Plattform wird weiterhin erreichbar bleiben und auch die Social Media-Kanäle bleiben bestehen. Sie werden jedoch nicht mehr aktuell bespielt. Aus diesem Grund sollte das Wort „aktuell“ in der Beschreibung gestrichen

werden. Kernziel der Kampagne/Plattform war/ist es, Kommunalpolitik und lokale Behindertenpolitik praktisch und greifbar zu machen und einen modernen, motivierenden sowie zugänglichen Einblick zu schaffen.

Maßnahmen zur barrierefreien Kommunikation/Informationsbereitstellung

Sowohl in Maßnahme 5.8.7 (Leichte Sprache) als auch in Maßnahme 5.8.4 (Agenda zur Stärkung der barrierefreien Kommunikation in Nordrhein-Westfalen) soll das barrierefreie Informations-Angebot der Landesregierung ausgebaut werden, indem etwa Barrieren in der Kommunikation durch eine Arbeitsgruppe ausfindig gemacht und Lösungen erarbeitet werden. Diesen Ansatz finden wir gut und wichtig. Was die Maßnahmen allerdings im Konkreten bedeuten, bleibt offen. Zudem ist nicht klar, wie und ob etwa zwischen den einzelnen Zielgruppen und damit einzelnen Barrieren differenziert wird. Dies wäre unserer Ansicht nach notwendig, weil die möglichen Lösungswege je nach Behinderung in vielen Fällen doch sehr unterschiedlich ausfallen müssten.

Somit wären ggf. einzelne Arbeitsgruppen sinnvoll, die sich mit der Kommunikation für die jeweilige Zielgruppe befassen, etwa für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen, die Gebärdensprache nutzen, Menschen mit Sehbehinderung etc. Überdies sollten in der Arbeitsgruppe neben Betroffenen – wenn nicht in Personalunion gegeben, auch Kommunikations- und bestenfalls auch IT-Expert*innen Teil der Gruppe sein, um auf ein breites Wissen um mögliche Lösungswege zurückgreifen zu können. Vielleicht würde sich insbesondere das Thema „Barrierefreie digitale Kommunikation“ für einen vom Land organisierten Thinktank anbieten?

Grundsätzlich sollte bei einer zielgruppengerechten, barrierefreien Kommunikation nicht nur die bloße Übersetzung der jeweiligen relevanten Informationen geplant werden, sondern die gesamte Strategie. So müsste etwa beim Webauftritt auch der inhaltliche Aufbau einer Website/die Navigation für die unterschiedlichen Bedarfe geprüft werden (Stichwort: Usability). Vielleicht müssen (für Verwaltungen auch untypische) neue Kommunikationspfade erschlossen werden, um eine bestimmte Zielgruppe besser und direkter erreichen zu können. Dies gilt natürlich nicht nur für das Land NRW – bisher sind wirklich gute, lehrreiche Beispiele rar, vielmehr findet sich ein Flickenteppich von guten Einzelmaßnahmen. Das Land NRW hätte jedoch die Möglichkeiten, strukturiert und in größerem Umfang diese neuen Kommunikationspfade zu erkunden, auszubauen und somit auch als Vorbild voranzugehen.

Fazit

Insgesamt betrachtet ergibt sich für uns ein ambivalentes Bild bzgl. der Zielsetzungen und geplanten Maßnahmen in der Lebenslage politische und zivilgesellschaftliche Partizipation. Einige bereits umgesetzte oder noch geplante Maßnahmen begrüßen wir sehr.

Insbesondere das Disability Mainstreaming als Grundlage der strukturellen Umgestaltung empfinden wir als sehr notwendig, fortschrittlich und vorbildlich. Was unserer Meinung nach bislang gänzlich fehlt, sind Maßnahmen, die sich auf den „nicht-behinderten“ Teil der Gesellschaft als Zielgruppe richten. Die also für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sorgen, insbesondere auch bei politischen Entscheider*innen. Bezogen auf die drei Faktoren, die notwendig sind, damit politische Partizipation gelingen kann, fehlen im Aktionsplan demnach aktuell Maßnahmen zur Verbesserung der inklusiven Kultur. (Mehr zu den Faktoren finden Sie hier: <https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/projekt-2/politische-partizipation-passgenau/wann-gelingt-politische-partizipation/>).

Eine große Lücke sehen wir darüber hinaus in der Beförderung von ehrenamtlichem Engagement. Ohne, dass sich hier die Bedingungen und Zugangsvoraussetzungen verändern, wird es für viele Menschen auch in Zukunft schwierig bis unmöglich sich regelmäßig politisch einzubringen, selbst wenn diese Personen es wollten. Hier wünschen wir uns konkretere Maßnahmen, die die tatsächlichen Probleme aufgreifen und praxisnahe Lösungen finden.

Ebenso wesentlich finden wir, dass ein grundlegendes strukturelles Umdenken angestoßen wird, was die Gestaltung von partizipativen Strukturen auf kommunaler Ebene, aber auch was die Gestaltung von barrierefreier Kommunikation angeht. In Teilen müssen Strukturen von Grund auf neu gedacht und geschrieben werden. Hierzu braucht es Expertise, Raum und Ressourcen die das Neuschreiben und Ausformulieren ermöglichen sowie eine koordinierte, strukturierte und systematische Vorgehensweise zur (Weiter-) Entwicklung von klaren Handlungsempfehlungen und verbindlichen, tragfähigen und nachhaltigen Lösungen, die der UN-BRK gerecht werden.